

Amtsblatt der Europäischen Union

L 260



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

11. Oktober 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/1701 der Kommission vom 23. Juli 2019 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge** 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1703 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (g. g. A))** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1704 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Anhebung der Fangquoten für 2019 um die 2018 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen** 13
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/1705 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer das Vereinigte Königreich die Bedingungen für einen Anspruch auf Unionsfinanzierung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erfüllen muss** 40
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1706 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** 42

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1707 des Rates vom 17. Juni 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handlungsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inselstaaten zu dem Abkommen zu vertreten ist** 45

- ENTWURF EMPFEHLUNG Nr. 01/2019 DES MIT DEM INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-STAATEN ANDERERSEITS EINGESETZTEN HANDELSAUSSCHUSSES vom ... im Hinblick auf den Beitritt Samoas und die künftigen Beitritte weiterer Pazifik-Inselstaaten 47

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1708 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, im Rahmen des US-Gesetzes Caribbean Basin Economic Recovery Act (CBERA) eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, zu vertretenden Standpunkt** 48

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1709 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation im Hinblick auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung, mit der die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO in die Lage versetzt werden, Waren aus den am wenigsten entwickelten Ländern eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, zu vertretenden Standpunkt** 50

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1710 des Rates vom 7. Oktober 2019 zur Ernennung von drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 52

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1711 des Rates vom 7. Oktober 2019 zur Ernennung von zwei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 54

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1712 der Kommission vom 20. Juli 2018 über das öffentliche Darlehen SA.29198 — (2010/C) (ex 2009/NN) der Slowakei für Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. (ZSSK Cargo) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 4723) ⁽¹⁾** 56

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1713 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Festlegung des Formats der von den Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermittelnden Informationen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7133) ⁽¹⁾** 65

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2019/1672 des Rates vom 4. Oktober 2019 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (Abl. L 256 vom 7.10.2019)** 69

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/1701 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2019

zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012, die am 4. Juli 2012 angenommen wurde, wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel ⁽²⁾ (im Folgenden das „Rotterdamer Übereinkommen“) umgesetzt. Sie ist eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und ersetzt die genannte Verordnung mit Wirkung vom 1. März 2014. Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert, die am 25. Januar 2013 angenommen, aber erst ab dem 1. April 2013 anwendbar wurde. Die in der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 vorgesehenen Änderungen wurden in der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 nicht gebührend berücksichtigt. Um rechtliche Klarheit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass sich die in der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 enthaltenen Änderungen in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 förmlich niederschlagen.
- (2) Mit der Entscheidung 2008/934/EG ⁽⁵⁾ hat die Kommission beschlossen, die Stoffe Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin und Propargit nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁶⁾ aufzunehmen, sodass diese Stoffe nicht als Pestizide verwendet werden dürfen und daher in die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden sollten. Die Aufnahme von Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin und Propargit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wurde jedoch aufgrund eines neuen Antrags auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgesetzt, der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission ⁽⁷⁾ gestellt wurde. Der neue Antrag führte zum Erlass der Durchführungsver-

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 29.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission vom 25. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 11).

⁽⁵⁾ Entscheidung 2008/934/EG der Kommission vom 5. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Rücknahme der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen (ABl. L 333 vom 11.12.2008, S. 11).

⁽⁶⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden (ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5).

ordnungen (EU) Nr. 1372/2011 ⁽⁸⁾, (EU) Nr. 1045/2011 ⁽⁹⁾, (EU) Nr. 1381/2011 ⁽¹⁰⁾ und (EU) Nr. 943/2011 ⁽¹¹⁾, mit denen die Kommission beschlossen hat, die Stoffe Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin bzw. Propargit nicht als Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ zuzulassen, sodass sie weiterhin nicht als Pestizide verwendet werden dürfen. Die Stoffe Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin und Propargit sollten daher auf die Listen der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden.

- (3) Mit der Entscheidung 2008/934/EG hat die Kommission beschlossen, den Stoff Flufenoxuron nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen, und mit dem Beschluss 2012/77/EU ⁽¹³⁾ hat sie beschlossen, diesen Stoff nicht als Wirkstoff in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ für die Produktart 18 aufzunehmen. Die Verwendung von Flufenoxuron als Pestizid ist streng beschränkt und Flufenoxuron sollte auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden. Die Aufnahme von Flufenoxuron in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wurde jedoch aufgrund eines neuen Antrags auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgesetzt, der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission gestellt wurde. Der neue Antrag führte zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 942/2011 ⁽¹⁵⁾, mit der die Kommission beschlossen hat, Flufenoxuron nicht als Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuzulassen. Der Stoff Flufenoxuron sollte daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden.
- (4) Mit dem Beschluss 2012/257/EU ⁽¹⁶⁾ hat die Kommission beschlossen, den Stoff Naled nicht in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG für die Produktart 18 aufzunehmen, und mit der Entscheidung 2005/788/EG ⁽¹⁷⁾ hat sie beschlossen, diesen Stoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen. Der Stoff Naled ist für den Einsatz als Pestizid verboten und sollte daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden.
- (5) Mit den Entscheidungen 2009/65/EG ⁽¹⁸⁾, 2009/859/EG ⁽¹⁹⁾ und 2008/769/EG ⁽²⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, die Stoffe 2-Naphthylxyessigsäure, Diphenylamin bzw. Propanil nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen. Diese Stoffe sind für den Einsatz als Pestizide verboten und sollten daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden. Die Aufnahme von 2-Naphthylxyessigsäure, Diphenylamin und Propanil in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wurde jedoch aufgrund eines neuen Antrags auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgesetzt, der gemäß

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1372/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Acetochlor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 45).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1045/2011 der Kommission vom 19. Oktober 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Asulam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 23).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1381/2011 der Kommission vom 22. Dezember 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Chlorpikrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 26).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 943/2011 der Kommission vom 22. September 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Propargit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 16).

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹³⁾ Beschluss 2012/77/EU der Kommission vom 9. Februar 2012 über die Nichtaufnahme von Flufenoxuron in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten für die Produktart 18 (ABl. L 38 vom 11.2.2012, S. 47).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 942/2011 der Kommission vom 22. September 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Flufenoxuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 13).

⁽¹⁶⁾ Beschluss 2012/257/EU der Kommission vom 11. Mai 2012 über die Nichtaufnahme von Naled in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten für die Produktart 18 (ABl. L 126 vom 15.5.2012, S. 12).

⁽¹⁷⁾ Entscheidung 2005/788/EG der Kommission vom 11. November 2005 über die Nichtaufnahme von Naled in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für diesen Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel (ABl. L 296 vom 12.11.2005, S. 41).

⁽¹⁸⁾ Entscheidung 2009/65/EG der Kommission vom 26. Januar 2009 über die Nichtaufnahme von 2-Naphthylxyessigsäure in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff (ABl. L 23 vom 27.1.2009, S. 33).

⁽¹⁹⁾ Entscheidung 2009/859/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 79).

⁽²⁰⁾ Entscheidung 2008/769/EG der Kommission vom 30. September 2008 über die Nichtaufnahme von Propanil in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (ABl. L 263 vom 2.10.2008, S. 14).

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 gestellt wurde. Der neue Antrag führte zum Erlass der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1127/2011 ⁽²¹⁾, (EU) Nr. 578/2012 ⁽²²⁾ und (EU) Nr. 1078/2011 ⁽²³⁾, mit denen die Kommission beschlossen hat, die Stoffe 2-Naphthoxyessigsäure, Diphenylamin bzw. Propanil nicht als Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuzulassen, sodass sie weiterhin nicht als Pestizide verwendet werden dürfen. Die Stoffe 2-Naphthoxyessigsäure, Diphenylamin und Propanil sollten daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gesetzt werden.

- (6) Der Eintrag von Dichlorvos in der Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 sollte geändert werden, um dem Beschluss 2012/254/EU der Kommission ⁽²⁴⁾ Rechnung zu tragen, Dichlorvos nicht in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufzunehmen, sodass Dichlorvos nicht als Pestizid verwendet werden darf.
- (7) Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 582/2012 ⁽²⁵⁾ und (EU) Nr. 359/2012 ⁽²⁶⁾ hat die Kommission die Stoffe Bifenthrin bzw. Metam zugelassen, sodass diese Stoffe als Pestizide verwendet werden dürfen. Folglich sind die Stoffe Bifenthrin und Metam aus Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 zu streichen.
- (8) Auf ihrer fünften Tagung im Juni 2011 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens beschlossen, die Stoffe Alachlor, Aldicarb und Endosulfan in Anhang III des Übereinkommens aufzunehmen, sodass diese Stoffe nun dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung des Übereinkommens unterliegen. Sie sollten daher aus der Liste der Chemikalien in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gestrichen und in die Liste der Chemikalien in Teil 3 des Anhangs aufgenommen werden.
- (9) Der Stoff Cyanamid sollte aus Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gestrichen werden, da Nachweise vorgelegt wurden, aus denen hervorgeht, dass die Entscheidung 2008/745/EG ⁽²⁷⁾ der Kommission über die Nichtaufnahme von Cyanamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nicht zu einer erheblichen Beschränkung der Verwendung des Stoffes in der Kategorie „Pestizide“ führt, da zu berücksichtigen ist, dass Cyanamid für wichtige Zwecke in der Unterkategorie „sonstige Pestizide einschließlich Biozid-Produkte“ verwendet wird. Cyanamid wurde im Rahmen der Richtlinie 98/8/EG identifiziert und zur Bewertung notifiziert. Cyanamidhaltige Biozid-Produkte dürfen daher von den Mitgliedstaaten bis zu einem Beschluss im Rahmen dieser Richtlinie weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften zugelassen werden.
- (10) Nach dem Beschluss gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe über die Aufnahme von Endosulfan in Anhang A Teil 1 des Übereinkommens wurde dieser Stoff in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁸⁾ aufgenommen. Folglich sollte der Stoff Endosulfan in Anhang V Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da die in dieser Verordnung festgelegten Änderungen in der Praxis bereits von den zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten unter der Annahme umgesetzt wurden, dass die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 durch die Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission geändert wurde, sollten sie rückwirkend ab dem 1. März 2014, dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 649/2012, gelten —

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1127/2011 der Kommission vom 7. November 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs 2-Naphthoxyessigsäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 289 vom 8.11.2011, S. 26).

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Diphenylamin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 171 vom 30.6.2012, S. 2).

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1078/2011 der Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Propanil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 279 vom 26.10.2011, S. 1).

⁽²⁴⁾ Beschluss 2012/254/EU der Kommission vom 10. Mai 2012 über die Nichtaufnahme von Dichlorvos in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten für die Produktart 18 (ABl. L 125 vom 12.5.2012, S. 53).

⁽²⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 582/2012 der Kommission vom 2. Juli 2012 zur Genehmigung des Wirkstoffs Bifenthrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 173 vom 3.7.2012, S. 3).

⁽²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 359/2012 der Kommission vom 25. April 2012 zur Genehmigung des Wirkstoffs Metam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 1).

⁽²⁷⁾ Entscheidung 2008/745/EG der Kommission vom 18. September 2008 über die Nichtaufnahme von Cyanamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (ABl. L 251 vom 19.9.2008, S. 45).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang V wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge zu Alachlor und Aldicarb erhalten folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code (***)	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Alachlor (#)	15972-60-8	240-110-8	ex 2924 25 00	p(1)	b	
Aldicarb (#)	116-06-3	204-123-2	ex 2930 80 00	p(1)-p(2)	b-b“	

b) Der Eintrag zu Dichlorvos erhält folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code (***)	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Dichlorvos (†)	62-73-7	200-547-7	ex 2919 90 00	p(1)-p(2)	b-b“	

c) Die Einträge für Bifenthrin und Metam werden gestrichen.

d) Folgende Einträge werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code (***)	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Acetochlor (†)	34256-82-1	251-899-3	ex 2924 29 70	p(1)	b	
Asulam (†)	3337-71-1 2302-17-2	222-077-1 218-953-8	ex 2935 90 90	p(1)	b	
Chlorpikrin (†)	76-06-2	200-930-9	ex 2904 91 00	p(1)	b	
Flufenoxuron (†)	101463-69-8	417-680-3	ex 2924 21 00	p(1)-p(2)	b- sr	
Naled (†)	300-76-5	206-098-3	ex 2919 90 00	p(1)-p(2)	b-b	
Propargit (†)	2312-35-8	219-006-1	ex 2920 90 70	p(1)	b“	

(2) Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu Dichlorvos erhält folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code (***)	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„Dichlorvos	62-73-7	200-547-7	ex 2919 90 00	p	b“

b) Die Einträge für Alachlor, Aldicarb, Cyanamid und Endosulfan werden gestrichen.

c) Folgende Einträge werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code (***)	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„2-Naphthoxyessigsäure	120-23-0	204-380-0	ex 2918 99 90	p	b
Acetochlor	34256-82-1	251-899-3	ex 2924 29 70	p	b
Asulam	3337-71-1 2302-17-2	222-077-1 218-953-8	ex 2935 90 90	p	b
Chlorpikrin	76-06-2	200-930-9	ex 2904 91 00	p	b
Diphenylamin	122-39-4	204-539-4	ex 2921 44 00	p	b
Flufenoxuron	101463-69-8	417-680-3	ex 2924 21 00	p	sr
Naled	300-76-5	206-098-3	ex 2919 90 00	p	b
Propanil	709-98-8	211-914-6	ex 2924 29 70	p	b
Propargit	2312-35-8	219-006-1	ex 2920 90 70	p	b“

(3) In Teil 3 werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	HS-Code Reiner Stoff (**)	HS-Code Gemische mit diesem Stoff (**)	Kategorie
„Alachlor	15972-60-8	2924.25	3808.93	Pestizid
Aldicarb	116-06-3	2930.80	3808.91	Pestizid
Endosulfan	115-29-7	2920.30	3808.91	Pestizid“

ANHANG II

In Anhang V Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird folgender Eintrag eingefügt:

Beschreibung der Chemikalien/Artikel, die unter ein Ausfuhrverbot fallen	Zusätzliche Angaben, sofern relevant (z. B. Bezeichnung der Chemikalie, EG-Nr., CAS-Nr. usw.)	
	„Endosulfan	EG-Nr. 204-079-4, CAS-Nr. 115-29-7, KN-Code 2920 30 00“

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/1702 DER KOMMISSION**vom 1. August 2019****zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist die Kommission befugt, eine Liste prioritärer Schädlinge aufzustellen.
- (2) Prioritäre Schädlinge sind Unionsquarantäneschädlinge, die alle folgenden Bedingungen erfüllen: Erstens treten sie — soweit bekannt — nicht auf dem Gebiet der Union oder nur in einem begrenzten Teil dieses Gebiets, oder nur selten, unregelmäßig, isoliert und sporadisch auf; zweitens sind ihre potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten, und drittens sind sie als prioritäre Schädlinge aufgeführt.
- (3) Die Kommission hat zur Bestimmung der als prioritäre Schädlinge einzustufenden Schädlinge eine Bewertung durchgeführt. Diese beruhte auf einer von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit entwickelten Methodik.
- (4) Diese Methodik umfasst zusammengesetzte Indikatoren und eine Analyse anhand mehrerer Kriterien. Die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung, Ansiedlung und Folgen der bewerteten Schädlinge für das Gebiet der Union werden ebenfalls in Betracht gezogen. Überdies berücksichtigt die Methodik die in Abschnitt 1 Nummer 2 und Abschnitt 2 von Anhang I der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführten Kriterien, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen abdecken.
- (5) Bei der Bewertung wurden die Ergebnisse der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit angewandten Methodik sowie die Konsultation der breiten Öffentlichkeit über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass es 20 Schädlinge gibt, deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten sind.
- (6) Diese Schädlinge treten überdies auf dem Gebiet der Union nicht, oder nur in einem begrenzten Teil dieses Gebiets oder selten, unregelmäßig, isoliert und sporadisch auf.
- (7) Diese Schädlinge sollten daher im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgelistet werden.
- (8) Um eine kohärente Anwendung aller Vorschriften über die Unionsquarantäneschädlinge zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten wie die Verordnung (EU) 2016/2031, also ab dem 14. Dezember 2019 —

(¹) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Liste prioritärer Schädlinge

Die Liste der prioritären Schädlinge gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung wiedergegeben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Liste der prioritären Schädlinge

Agrilus anxius Gory
Agrilus planipennis Fairmaire
Anastrepha ludens (Loew)
Anoplophora chinensis (Thomson)
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
Anthonomus eugenii Cano
Aromia bungii (Faldermann)
Bactericera cockerelli (Sulc.)
Bactrocera dorsalis (Hendel)
Bactrocera zonata (Saunders)
Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Bühner) Nickle et al.
Candidatus Liberibacter spp., Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus/Citrus Greening
Conotrachelus nenuphar (Herbst)
Dendrolimus sibiricus Tschetverikov
Phyllosticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa
Popillia japonica Newman
Rhagoletis pomonella Walsh
Spodoptera frugiperda (Smith)
Thaumatotibia leucotreta (Meyrick)
Xylella fastidiosa (Wells et al.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1703 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2019****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (g. g. A))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2446/2000 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽³⁾.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (g. g. A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2446/2000 der Kommission vom 6. November 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 12).⁽³⁾ ABl. C 186 vom 3.6.2019, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1704 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2019****zur Anhebung der Fangquoten für 2019 um die 2018 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 können Mitgliedstaaten, die im Besitz einer Quote sind, vor dem 31. Oktober des Jahres, für das eine Fangquote gilt, bei der Kommission beantragen, dass ein Anteil von höchstens 10 % ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird.
- (2) Mit den Verordnungen (EU) 2016/2285 ⁽²⁾, (EU) 2017/1970 ⁽³⁾, (EU) 2017/2360 ⁽⁴⁾ und (EU) 2018/120 des Rates ⁽⁵⁾ wurden die Fangquoten für bestimmte Bestände für 2018 festgelegt und bestimmt, für welche Bestände die in der Verordnung (EG) Nr. 847/96 vorgesehenen Maßnahmen gelten können.
- (3) Mit den Verordnungen (EU) 2018/1628 ⁽⁶⁾, (EU) 2018/2025 ⁽⁷⁾, (EU) 2018/2058 ⁽⁸⁾ und (EU) 2019/124 des Rates ⁽⁹⁾ wurden die Fangquoten für bestimmte Bestände für das Jahr 2019 festgelegt.
- (4) Einige Mitgliedstaaten haben vor dem 31. Oktober 2018 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 beantragt, dass ein Teil ihrer Quoten für 2018 für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestände zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die zurückbehaltenen Mengen sind unter Beachtung der in der genannten Verordnung vorgegebenen Grenzen auf die betreffenden Quoten für 2019 aufzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/2285 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 32).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. Oktober 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/2360 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2018 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1628 des Rates vom 30. Oktober 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2019 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/2058 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2019 (ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 8).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1).

- (5) Für die Zwecke dieser Flexibilitätsmaßnahme wurden die Zulässigkeit der für die betreffenden Bestände beantragten Übertragungen und das Maß der Bestandsnutzung geprüft und berücksichtigt. Bei den betreffenden Beständen können demzufolge die 2018 zurückbehaltenen Quoten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 auf 2019 übertragen werden.
- (6) Zwar hatten einige Mitgliedstaaten beantragt, einen Teil ihrer Quoten für 2018 für die Bestände von Gabeldorsch zurückzubehalten und auf das folgende Jahr zu übertragen, die Verordnung (EU) 2018/2025 sieht jedoch keine zulässige Gesamtfangmenge für Gabeldorsch in den ICES-Untergebieten 1 bis 10, 12 und 14 vor. Demzufolge sind die 2018 zurückbehaltenen Quoten für die Bestände von Gabeldorsch nicht übertragbar.
- (7) Um übermäßige Flexibilität zu vermeiden, durch die der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen untergraben, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert würde, wird für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestände die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ ausgeschlossen. Ebenso sollte, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für einen bestimmten Bestand verwendet hat, für diesen Bestand keine weitere Flexibilität in Bezug auf die Übertragung ungenutzter Fangmöglichkeiten gelten, sodass er nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten, die für 2019 in den Verordnungen (EU) 2018/1628, (EU) 2018/2025, (EU) 2018/2058 und (EU) 2019/124 festgelegt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

ANHANG

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 (1) (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung (2) 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DE	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	120,144	0	0	0	12,014
DE	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	32,400	0	0	0	3,240
DE	COD/03AN.	Kabeljau	Skagerrak	171,625	86,169	0	50,21	17,163
DE	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	2898,766	458,771	1056,726	52,28	289,877
DE	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	30,434	0	0	0	3,043
DE	HAD/*2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a (besondere Bedingung für HAD/5BC6A.)	0,650	0	0	0	0,065
DE	HAD/03A.	Schellfisch	3a	142,739	31,533	0	22,09	14,274
DE	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	987,251	56,378	315,842	37,70	98,725
DE	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b und 6a	6,586	0	0	0	0,659
DE	HAD/6B1214	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14	43,847	0	0	0	4,385
DE	HER/*04B.	Hering	4b (besondere Bedingung für HER/4CXB7D)	545,495	0	0	0	54,550
DE	HER/*04-C.	Hering	Unionsgewässer von 4 (besondere Bedingung für HER/03A.)	179,400	144,000	0	80,27	17,940
DE	HER/*25B-F	Hering	2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (besondere Bedingung für HER/1/2-)	341,230	0	0	0	34,123
DE	HER/03A.	Hering	3a	357,859	174,900	144,000	89,11	35,786

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DE	HER/03A-BC	Hering	3a	56,610	30,932	0	54,64	5,661
DE	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	1982,020	1921,308	0,334	96,95	60,378
DE	HER/2A47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	58,504	56,524	0	96,62	1,980
DE	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	4033,980	3951,238	0	97,95	82,742
DE	HER/4CXB7D	Hering	4c, 7d außer Blackwater-Bestand	11743,415	10818,525	0	92,12	924,890
DE	HER/7G-K.	Hering	7g, 7h, 7j und 7k	0,021	0	0	0	0,002
DE	HKE/*03A.	Seehecht	3a (besondere Bedingung für HKE/2AC4-C)	27,042	7,664	0	28,34	2,704
DE	HKE/*8ABDE	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für HKE/571214)	2,000	0	0	0	0,200
DE	HKE/2AC4-C	Seehecht	Unionsgewässer von 2a und 4	303,514	63,099	7,664	23,31	30,351
DE	HKE/571214	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	22,000	18,401	0	83,64	2,200
DE	LEZ/07.	Butte	7	2,200	0	0	0	0,220
DE	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von 2a und 4	7,776	1,119	0	14,39	0,778
DE	MAC/*02AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	112,700	0	0	0	11,270
DE	MAC/*2AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	1898,800	0	0	0	189,880
DE	MAC/*8ABD.	Makrele	8a, 8b und 8d (besondere Bedingung für MAC/8C3411)	437,478	420,736	0	96,17	16,742
DE	MAC/*FRO1	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	86,980	0	0	0	8,698
DE	MAC/*FRO2	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	1938,700	0,379	0	0,02	193,870
DE	MAC/2A34.	Makrele	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32	2746,000	2719,445	3,802	99,17	22,753

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DE	MAC/8C3411	Makrele	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	437,931	0	420,736	96,07	17,195
DE	NEP/03A.	Kaisergranat	3a	26,642	5,936	0	22,28	2,664
DE	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von 2a und 4	886,670	542,044	0	61,13	88,667
DE	PLE/03AN.	Scholle	Skagerrak	68,440	8,464	0	12,37	6,844
DE	PLE/03AS.	Scholle	Kattegat	17,530	0,756	0	4,31	1,753
DE	PLE/2A3AX4	Scholle	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	6827,053	2616,898	9,710	38,47	682,705
DE	PLE/3BCD-C	Scholle	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	1600,393	1445,913	0	90,35	154,480
DE	POK/2C3A4.	Seelachs	3a und 4; Unionsgewässer von 2a	9029,725	8179,973	0	90,59	849,752
DE	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	247,750	0,479	0	0,19	24,775
DE	RHG/5B67-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	0,066	0	0	0	0,007
DE	RHG/8X14-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	0,157	0	0	0	0,016
DE	RNG/*5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	1,570	0	0	0	0,157
DE	RNG/*8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	0,660	0	0	0	0,066
DE	RNG/5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII	6,600	0	0	0	0,660
DE	RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	15,700	0	0	0	1,570

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DE	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von 2a und 4	1129,161	722,721	0	64,01	112,916
DE	SOL/3ABC24	Seezunge	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24	15,808	15,416	0	97,52	0,392
DE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	16698,104	15228,701	0	91,20	1469,403
DE	WHB/*05-F.	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für WHB/1X14)	4108,273	1072,776	0	26,11	410,827
DE	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	448,597	60,439	38,781	22,12	44,860
DE	WHG/56-14	Wittling	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	0,110	0	0	0	0,011
DK	COD/03AN.	Kabeljau	Skagerrak	6883,142	4221,317	0	61,33	688,314
DK	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	7783,297	2030,700	3460,877	70,56	778,330
DK	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	17,778	0,001	0	0,01	1,778
DK	HAD/03A.	Schellfisch	3a	2282,198	563,786	0	24,70	228,220
DK	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	1796,523	264,354	853,336	62,21	179,652
DK	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b und 6a	1,330	0,750	0	56,39	0,133
DK	HER/*04B.	Hering	4b (besondere Bedingung für HER/4CXB7D)	926,369	0	0	0	92,637
DK	HER/*04-C.	Hering	Unionsgewässer von 4 (besondere Bedingung für HER/03A.)	8929,906	8328,257	0	93,26	601,649
DK	HER/*25B-F	Hering	2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (besondere Bedingung für HER/1/2-)	2491,158	0	0	0	249,116
DK	HER/03A.	Hering	3a	12586,905	1744,028	8328,257	80,02	1258,691
DK	HER/03A-BC	Hering	3a	6315,259	364,862	0	5,78	631,526

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DK	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	17810,134	17051,626	0	95,74	758,508
DK	HER/2A47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	10385,789	8549,477	0	82,32	1038,579
DK	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	13158,086	11848,401	0	90,05	1309,685
DK	HER/4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N	130414,230	114965,013	753,001	88,73	13041,423
DK	HER/4CXB7D	Hering	4c, 7d außer Blackwater-Bestand	938,480	2,035	0	0,22	93,848
DK	HKE/*03A.	Seehecht	3a (besondere Bedingung für HKE/2AC4-C)	235,928	0	0	0	23,593
DK	HKE/03A.	Seehecht	3a	1714,839	568,439	0	33,15	171,484
DK	HKE/2AC4-C	Seehecht	Unionsgewässer von 2a und 4	2363,106	560,737	0	23,73	236,311
DK	HKE/571214	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	3,104	2,600	0	83,76	0,310
DK	JAX/*4BC7D	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	539,480	0	0	0	53,948
DK	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	11398,686	6051,438	0	53,09	1139,869
DK	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von 2a und 4	63,774	44,271	0	69,42	6,377
DK	MAC/*02AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	2405,000	0	0	0	240,500
DK	MAC/*2A6.	Makrele	6, internationale Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	11190,000	3984,698	0	35,61	1119,000
DK	MAC/*3A4BC	Makrele	3a und 4bc (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	2028,762	762,531	0	37,59	202,876

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DK	MAC/*4A-EN	Makrele	Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a (besondere Bedingung für MAC/2CX14)	2554,430	0	0	0	255,443
DK	MAC/*FRO1	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2A34)	2456,000	0	0	0	245,600
DK	MAC/2A34	Makrele	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32	13930,055	9122,582	4747,229	99,57	60,244
DK	MAC/2A4A-N	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a und 4a	12539,676	12529,570	0	99,92	10,106
DK	MAC/2CX14	Makrele	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14	4298,986	4225,523	0	98,29	73,463
DK	NEP/03A	Kaisergranat	3a	9645,632	5138,748	0	53,28	964,563
DK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von 2a und 4	1394,844	58,896	0	4,22	139,484
DK	PLE/03AN	Scholle	Skagerrak	13514,240	4362,259	0	32,28	1351,424
DK	PLE/03AS	Scholle	Kattegat	1549,490	479,366	0	30,94	154,949
DK	PLE/2A3AX4	Scholle	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	23678,404	4887,871	4781,723	40,84	2367,840
DK	PLE/3BCD-C	Scholle	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	5405,970	2402,417	0	44,44	540,597
DK	POK/2C3A4	Seelachs	3a und 4; Unionsgewässer von 2a	7755,811	6844,467	0	88,25	775,581
DK	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	1,605	1,268	0	79,00	0,161
DK	SOL/24-C	Seezunge	Unionsgewässer von 2a und 4	679,100	367,357	0	54,09	67,910
DK	SOL/3ABC24	Seezunge	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24	421,819	353,840	0	83,88	42,182
DK	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	27307,558	24577,085	0	90,00	2730,473

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
DK	WHB/*05-F.	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für WHB/1X14)	541,606	0	0	0	54,161
DK	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	1953,310	171,491	67,004	12,21	195,331
DK	WHG/7X7A-C	Wittling	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	1,000	0,794	0	79,40	0,100
EE	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	18,880	0	0	0	1,888
EE	HER/03D.RG	Hering	Unterdivision 28.1	13170,008	12520,836	0	95,07	649,172
EE	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	26957,499	22205,217	0	82,37	2695,750
EE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	31084,876	29625,552	0	95,31	1459,324
ES	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	80,320	72,044	0	89,70	8,032
ES	ANE/08.	Sardelle	8	27753,493	27614,827	0	99,50	138,666
ES	ANF/8C3411	Seeteufel	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	3582,444	1536,966	0	42,90	358,244
ES	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	396,998	134,928	0	33,99	39,700
ES	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	295,428	258,682	0	87,56	29,543
ES	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX und X	74,478	66,582	0	89,40	7,448
ES	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	68,535	30,194	0	44,06	6,854
ES	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b und 6a	31,107	27,332	0	87,86	3,111
ES	HER/*25B-F	Hering	2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (besondere Bedingung für HER/1/2-)	5,000	0	0	0	0,500

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
ES	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	35,432	0	0	0	3,543
ES	HKE/*57-14	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (besondere Bedingung für HKE/8ABDE.)	4219,400	2378,000	0	56,36	421,940
ES	HKE/*8ABDE	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für HKE/571214)	3325,230	216,000	0	6,50	332,523
ES	HKE/8ABDE.	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e	14913,441	8889,383	2378,000	75,55	1491,344
ES	HKE/8C3411	Seehecht	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	7591,567	6466,076	0	85,17	759,157
ES	JAX/*08C	Bastardmakrele	8c (besondere Bedingungen für JAX/09.)	2323,177	2090,000	0	89,96	232,318
ES	JAX/*08C2.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	8c (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	8227,267	7400,000	0	89,94	822,727
ES	JAX/*09.	Bastardmakrele	9 (besondere Bedingung für JAX/08C.)	784,528	0	0	0	78,453
ES	JAX/08C.	Bastardmakrele	8c	15692,080	12235,671	0	77,97	1569,208
ES	JAX/09.	Bastardmakrele	9	24863,885	16575,953	2090,000	75,07	2486,389
ES	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	9789,557	477,878	7400,000	80,47	978,956
ES	LEZ/*8ABDE.	Butte	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für LEZ/07.)	836,250	37,834	0	4,52	83,625
ES	LEZ/56-14	Butte	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14	688,040	323,245	0	46,98	68,804
ES	LEZ/8ABDE.	Butte	8a, 8b, 8d und 8e	551,524	507,491	0	92,02	44,033

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
ES	LEZ/8C3411	Butte	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	1349,508	847,038	0	62,77	134,951
ES	MAC/*08B.	Makrele	8b (besondere Bedingung für MAC/8C3411)	2936,352	0	0	0	293,635
ES	MAC/*8ABD.	Makrele	8a, 8b und 8d (besondere Bedingung für MAC/8C3411)	8741,172	0	0	0	874,117
ES	MAC/2CX14-	Makrele	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14	1511,801	1311,468	0	86,75	151,180
ES	MAC/8C3411	Makrele	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	30008,507	28784,005	0	95,92	1224,502
ES	NEP/07.	Kaisergranat	7	1693,642	27,263	158,375	10,96	169,364
ES	NEP/5BC6.	Kaisergranat	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b	109,962	0,061	0	0,06	10,996
ES	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	8a, 8b, 8d und 8e	36,451	0	0	0	3,645
ES	OTH/*08C2	Beifänge von Eberfisch und Wittling	8c (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	284,008	0	0	0	28,401
ES	OTH/*2A-14	Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	568,015	0	0	0	56,802
ES	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	19,288	6,772	0	35,11	1,929
ES	RHG/5B67-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	0,500	0	0	0	0,050
ES	RHG/8X14-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	15,080	0	0	0	1,508

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
ES	RNG/*5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	153,200	0	0	0	15,320
ES	RNG/*8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	5,780	0	0	0	0,578
ES	RNG/5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII	396,891	285,910	0	72,04	39,689
ES	RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	2289,293	924,220	0	40,37	228,929
ES	SBR/09-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von IX	101,722	30,106	11,496	40,90	10,172
ES	SBR/10-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von X	5,557	0	0	0	0,556
ES	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	115,150	107,872	0	93,68	7,278
ES	SOL/8AB.	Seezunge	8a und 8b	8,132	7,837	0	96,37	0,295
ES	WHB/*05-F.	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für WHB/1X14)	1343,510	0	0	0	134,351
ES	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	853,297	766,876	0	89,87	85,330
ES	WHB/8C3411	Blauer Wittling	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	47848,098	21175,883	0	44,26	4784,810
ES	WHG/56-14	Wittling	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	0,031	0	0	0	0,003
FI	HER/30/31.	Hering	Unterdivisionen 30-31	92351,839	80970,999	0	87,68	9235,184
FI	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	54745,026	45908,600	0	83,86	5474,503
FR	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	18,900	14,757	0	78,08	1,890

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
FR	ANE/08.	Sardelle	8	5609,698	3141,550	0	56	560,970
FR	ANF/8C3411	Seeteufel	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	58,878	28,689	0	48,73	5,888
FR	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	8776,985	1324,221	0	15,09	877,699
FR	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	2425,944	1605,352	0	66,17	242,594
FR	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX und X	25,922	9,735	0	37,55	2,592
FR	COD/07A.	Kabeljau	7a	25,711	0	0	0	2,571
FR	COD/07D.	Kabeljau	7d	1642,038	35,052	0	2,13	164,204
FR	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	1603,130	588,390	0	36,70	160,313
FR	COD/7XAD34	Kabeljau	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	2202,064	519,775	0	23,60	220,206
FR	GHL/2A-C46	Schwarzer Heibutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	363,442	189,970	0	52,27	36,344
FR	HAD/*2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a (besondere Bedingung für HAD/5BC6A.)	27,740	0	0	0	2,774
FR	HAD/07A.	Schellfisch	7a	201,850	0	0	0	20,185
FR	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	920,140	203,465	0	22,11	92,014
FR	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b und 6a	269,542	66,170	0	24,55	26,954
FR	HAD/6B1214	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14	599,411	0	0	0	59,941
FR	HER/*04B.	Hering	4b (besondere Bedingung für HER/4CXB7D)	9065,005	3051,996	0	33,67	906,501
FR	HER/*25B-F	Hering	2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (besondere Bedingung für HER/1/2-)	59,000	0	0	0	5,900

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
FR	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	0,200	0	0	0	0,020
FR	HER/2A/47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	54,328	0	0	0	5,433
FR	HER/4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N	19509,994	17531,200	0	89,86	1950,999
FR	HER/4CXB7D	Hering	4c, 7d außer Blackwater-Bestand	17904,656	10731,228	3051,996	76,98	1790,466
FR	HER/7G-K.	Hering	7g, 7h, 7j und 7k	680,299	2,006	0	0,29	68,030
FR	HKE/*03A.	Seehecht	3a (besondere Bedingung für HKE/2AC4-C)	52,277	0	0	0	5,228
FR	HKE/*57-14	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (besondere Bedingung für HKE/8ABDE.)	7601,051	0	0	0	760,105
FR	HKE/*8ABDE	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für HKE/571214)	3326,972	0	0	0	332,697
FR	HKE/2AC4-C	Seehecht	Unionsgewässer von 2a und 4	2978,608	2691,260	0	90,35	287,348
FR	HKE/571214	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	29082,551	19815,129	0	68,13	2908,255
FR	HKE/8ABDE.	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e	32401,216	16408,122	0	50,64	3240,122
FR	HKE/8C3411	Seehecht	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	341,118	59,875	0	17,55	34,112
FR	JAX/08C.	Bastardmakrele	8c	271,524	1,303	0	0,48	27,152
FR	LEZ/*8ABDE.	Butte	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für LEZ/07.)	1402,705	686,214	0	48,92	140,271
FR	LEZ/07.	Butte	7	5361,809	3441,945	686,214	76,99	536,181
FR	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von 2a und 4	81,961	69,068	0	84,27	8,196
FR	LEZ/56-14	Butte	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14	2644,947	117,242	0	4,43	264,495

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
FR	LEZ/8ABDE.	Butte	8a, 8b, 8d und 8e	805,879	717,271	0	89	80,588
FR	LEZ/8C3411	Butte	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	49,972	1,468	0	2,94	4,997
FR	MAC/*02AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2A34).	248,100	0	0	0	24,810
FR	MAC/*08B.	Makrele	8b (besondere Bedingung für MAC/8C3411)	19,312	0	0	0	1,931
FR	MAC/*2AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	1264,400	0	0	0	126,440
FR	MAC/*8ABD.	Makrele	8a, 8b und 8d (besondere Bedingung für MAC/8C3411)	58,355	0	0	0	5,836
FR	MAC/*FRO1	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2A34).	252,800	0	0	0	25,280
FR	MAC/*FRO2	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	1292,800	0	0	0	129,280
FR	MAC/8C3411	Makrele	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	232,094	107,926	0	46,50	23,209
FR	NEP/*07U16	Kaisergranat	Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (besondere Bedingung für NEP/07.)	118,556	0	0	0	11,856
FR	NEP/07.	Kaisergranat	7	7742,863	285,176	0	3,68	774,286
FR	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von 2a und 4	162,840	71,701	0	44,03	16,284
FR	NEP/5BC6.	Kaisergranat	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b	112,769	0	0	0	11,277
FR	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	8a, 8b, 8d und 8e	4005,488	2172,779	0	54,25	400,549
FR	PLE/07A.	Scholle	7a	21,334	0	0	0	2,133
FR	PLE/2A3AX4	Scholle	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	1364,114	112,278	0	8,23	136,411
FR	PLE/7DE.	Scholle	7d und 7e	5908,607	2288,899	0	38,74	590,861
FR	POK/2C3A4.	Seelachs	3a und 4; Unionsgewässer von 2a	24225,974	13434,241	0	55,45	2422,597

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
FR	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	6204,164	3652,773	0	58,88	620,416
FR	RNG/*5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	7,891	0	0	0	0,789
FR	RNG/*8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	285,718	0	0	0	28,572
FR	RNG/5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII	2857,182	173,520	7,392	6,33	285,718
FR	RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	78,911	0,007	0,22	0,29	7,891
FR	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	23,448	23,234	0	99,09	0,214
FR	SOL/07E.	Seezunge	7e	334,045	216,604	0	64,84	33,405
FR	SOL/7FG.	Seezunge	7f und 7g	65,428	44,107	0	67,41	6,543
FR	SOL/8AB.	Seezunge	8a und 8b	3585,061	3164,801	0	88,28	358,506
FR	WHB/*05-F	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für WHB/1X14)	3601,250	1266,963	0	35,18	360,125
FR	WHG/07A.	Wittling	7a	3,332	0	0	0	0,333
FR	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	3083,670	917,760	0	29,76	308,367
FR	WHG/56-14	Wittling	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	17,371	1,872	0	10,78	1,737
FR	WHG/7X7A-C	Wittling	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	15439,494	6385,566	0	41,36	1543,949
IE	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	33,345	0	0	0	3,335
IE	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	2,011	0	0	0	0,201
IE	COD/07A.	Kabeljau	7a	467,076	106,470	0	22,80	46,708

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
IE	COD/7XAD34	Kabeljau	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	837,095	729,354	0	87,13	83,710
IE	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	1,128	0	0	0	0,113
IE	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	2698,699	2428,484	0	89,99	269,870
IE	HER/4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N	572,884	515,034	0	89,90	57,288
IE	HER/7G-K.	Hering	7g, 7h, 7j und 7k	10179,707	4187,598	0	41,14	1017,971
IE	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	28162,832	25347,148	0	90	2815,684
IE	LEZ/07.	Butte	7	2487,151	2239,119	0	90,03	248,032
IE	LEZ/56-14	Butte	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14	822,448	740,908	0	90,09	81,540
IE	MAC/*2AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	6399,754	0	0	0	639,975
IE	MAC/*4A-EN	Makrele	Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	47004,647	24566,516	0	52,26	4700,465
IE	MAC/*PRO2	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2CX14-)	6523,620	0	0	0	652,362
IE	NEP/5BC6.	Kaisergranat	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b	188,645	65,099	0	34,51	18,865
IE	PLE/07A.	Scholle	7a	1334,634	320,468	0	24,01	133,463
IE	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	365,688	231,486	0	63,30	36,569

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
IE	RHG/5B67-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	2,030	0	0	0	0,203
IE	RHG/8X14-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	0,030	0	0	0	0,003
IE	RNG/5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII	33,100	0,006	0	0,02	3,310
IE	RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	3,455	0	0	0	0,346
IE	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	54899,543	49902,733	0	90,90	4996,810
IE	WHG/07A.	Wittling	7a	50,595	43,540	0	86,06	5,060
IE	WHG/7X7A-C	Wittling	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	6977,282	4633,955	0	66,41	697,728
NL	COD/03AN.	Kabeljau	Skagerrak	75,010	57,875	0	77,16	7,501
NL	COD/07A.	Kabeljau	7a	2,000	0	0	0	0,200
NL	COD/07D.	Kabeljau	7d	48,615	8,135	0	16,73	4,862
NL	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	1690,786	345,580	130,330	28,15	169,079
NL	COD/7XAD34	Kabeljau	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	1,016	0,456	0	44,88	0,102
NL	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	2,625	1,474	0	56,15	0,263
NL	HAD/03A.	Schellfisch	3a	4,056	3,968	0	97,83	0,088
NL	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	194,495	49,814	50,640	51,65	19,450
NL	HAD/7X7A34	Schellfisch	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	7,410	7,338	0	99,03	0,072

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
NL	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	4368,591	3642,760	503,600	94,91	222,231
NL	HER/2A47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	103,262	32,390	0	31,37	10,326
NL	HER/4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N	83660,191	78157,441	0	93,42	5502,750
NL	HER/7G-K.	Hering	7g, 7h, 7j und 7k	829,198	438,964	0	52,94	82,920
NL	HKE/2AC4-C	Seehecht	Unionsgewässer von 2a und 4	125,105	39,437	8,958	38,68	12,511
NL	HKE/571214	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	1484,812	429,868	0	28,95	148,481
NL	HKE/8ABDE.	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e	42,278	0	0	0	4,228
NL	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	36350,487	25344,290	2414,244	76,36	3635,049
NL	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von 2a und 4	13,520	4,324	0	31,98	1,352
NL	MAC/2CX14-	Makrele	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14	26986,657	13030,288	12579,712	94,90	1376,657
NL	MAC/8C3411	Makrele	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	358,677	0	356,478	99,39	2,199
NL	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von 2a und 4	1164,977	826,308	0	70,93	116,498
NL	PLE/03AN.	Scholle	Skagerrak	2578,720	1526,370	0	59,19	257,872
NL	PLE/07A.	Scholle	7a	0,995	0	0	0	0,100
NL	PLE/2A3AX4	Scholle	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	51466,950	22658,378	0	44,03	5146,695
NL	PLE/7DE.	Scholle	7d und 7e	105,249	94,435	0	89,73	10,525

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
NL	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	117,145	100,261	0	85,59	11,715
NL	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von 2a und 4	12852,955	8335,970	0	64,86	1285,296
NL	SOL/3ABC24	Seezunge	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24	40,647	40,574	0	99,82	0,073
NL	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	1188,600	647,804	1,364	54,62	118,860
NL	WHG/7X7A-C	Wittling	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	553,243	494,265	0	89,34	55,324
PL	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	58775,811	49537,492	0	84,28	5877,581
PL	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	77568,491	74151,750	0	95,60	3416,741
PT	ANF/8C3411	Seeteufel	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	726,896	435,799	0	59,95	72,690
PT	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX und X	3267,934	1827,440	0	55,92	326,793
PT	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	0,431	0	0	0	0,043
PT	HKE/8C3411	Seehecht	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	2474,241	1741,283	0	70,38	247,424
PT	JAX/08C.	Bastardmakrele	8c	1549,963	532,237	0	34,34	154,996
PT	JAX/09.	Bastardmakrele	9	38774,125	19225,896	0	49,58	3877,413
PT	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	0,402	0	0	0	0,040
PT	LEZ/8C3411	Butte	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	101,084	90,764	0	89,79	10,108
PT	MAC/8C3411	Makrele	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	5704,935	4924,715	0	86,32	570,494

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
PT	SBR/09-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von IX	71,122	68,156	0,018	95,86	2,948
PT	SBR/10-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von X	531,232	447,739	0	84,28	53,123
PT	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	1,455	0	0	0	0,146
PT	WHB/8C3411	Blauer Wittling	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	11796,303	3800,215	0	32,22	1179,630
SE	COD/03AN.	Kabeljau	Skagerrak	1166,102	670,240	0	57,48	116,610
SE	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	53,451	38,929	0	72,83	5,345
SE	HAD/03A.	Schellfisch	3a	268,679	142,556	0	53,06	26,868
SE	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	183,231	8,009	0	4,37	18,323
SE	HER/03A.	Hering	3a	31381,211	17325,858	11832,339	92,92	2223,014
SE	HER/03A-BC	Hering	3a	1016,770	56,020	0	5,51	101,677
SE	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	485,797	0	445,006	91,60	40,791
SE	HER/2A47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	150,764	123,430	0	81,87	15,076
SE	HER/30/31.	Hering	Unterdivisionen 30-31	18918,855	16508,830	0	87,26	1891,886
SE	HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	74627,970	68722,415	0	92,09	5905,555
SE	HER/4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N	7343,533	6646,200	19,179	90,77	678,154
SE	HKE/03A.	Seehecht	3a	274,946	78,758	0	28,64	27,495

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
SE	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	112,694	0	0	0	11,269
SE	MAC/2A34.	Makrele	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32	4170,545	3693,855	366,487	97,36	110,203
SE	NEP/03A.	Kaisergranat	3a	3451,775	1860,111	0	53,89	345,178
SE	PLE/03AN.	Scholle	Skagerrak	718,510	79,231	0	11,03	71,851
SE	PLE/03AS.	Scholle	Kattegat	173,750	51,410	0	29,59	17,375
SE	PLE/3BCD-C	Scholle	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	147,281	37,491	0	25,46	14,728
SE	POK/2C3A4.	Seelachs	3a und 4; Unionsgewässer von 2a	660,527	555,178	0	84,05	66,053
SE	SOL/3ABC24	Seezunge	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24	28,978	16,027	0	55,31	2,898
SE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	53773,703	49133,279	0	91,37	4640,424
SE	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	44,306	33,953	0	76,63	4,431
SE	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	15,320	3,465	0	22,62	1,532
UK	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	5,411	0,612	0	11,31	0,541
UK	BLI/5B67-	Blauleng	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	2233,992	736,689	0	32,98	223,399
UK	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	167,739	65,445	0	39,02	16,774
UK	COD/07A.	Kabeljau	7a	205,556	128,097	0	62,32	20,556
UK	COD/07D.	Kabeljau	7d	185,868	38,817	0	20,88	18,587

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
UK	COD/2A3AX4	Kabeljau	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	23416,836	19321,906	1804,817	90,22	2290,113
UK	COD/7XAD34	Kabeljau	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	248,249	132,517	0	53,38	24,825
UK	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	1071,439	65,285	0	6,09	107,144
UK	HAD/*2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a (besondere Bedingung für HAD/5BC6A.)	391,190	0	0	0	39,119
UK	HAD/07A.	Schellfisch	7a	1810,143	1584,939	0	87,56	181,014
UK	HAD/2AC4.	Schellfisch	4; Unionsgewässer von 2a	30920,425	22478,756	3415,515	83,74	3092,043
UK	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b und 6a	3922,369	3421,950	0	87,24	392,237
UK	HAD/6B1214	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14	4233,960	3418,035	0	80,73	423,396
UK	HAD/7X7A34	Schellfisch	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	648,573	581,600	0	89,67	64,857
UK	HER/*04B.	Hering	4b (besondere Bedingung für HER/4CXB7D)	3549,817	2533,400	0	71,37	354,982
UK	HER/*25B-F	Hering	2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (besondere Bedingung für HER/1/2-)	382,400	0	0	0	38,240
UK	HER/07A/MM	Hering	7a	5584,566	5508,041	0	98,63	76,525
UK	HER/1/2-	Hering	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2	2601,099	2581,562	0	99,25	19,537
UK	HER/2A47DX	Hering	4, 7d und Unionsgewässer von 2a	199,376	23,562	0	11,82	19,938
UK	HER/4CXB7D	Hering	4c, 7d außer Blackwater-Bestand	6786,004	4039,171	2533,400	96,85	213,433
UK	HER/7G-K.	Hering	7g, 7h, 7j und 7k	51,050	0,063	0	0,12	5,105

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
UK	HKE/*03A.	Seehecht	3a (besondere Bedingung für HKE/2AC4-C)	65,800	0	0	0	6,580
UK	HKE/*8ABDE	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für HKE/571214)	1871,240	198,275	0	10,60	187,124
UK	HKE/2AC4-C	Seehecht	Unionsgewässer von 2a und 4	5902,584	5233,715	0	88,67	590,258
UK	HKE/571214	Seehecht	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	8262,851	5157,358	198,275	64,82	826,285
UK	HKE/8ABDE.	Seehecht	8a, 8b, 8d und 8e	0,680	0	0	0	0,068
UK	JAX/*07D.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	7d (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	507,542	507,000	0	99,89	0,542
UK	JAX/*4BC7D	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	507,642	0	0	0	50,764
UK	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	7674,152	3852,256	587,000	57,85	767,415
UK	LEZ/*8ABDE.	Butte	8a, 8b, 8d und 8e (besondere Bedingung für LEZ/07.)	50,250	0	0	0	5,025
UK	LEZ/07.	Butte	7	2721,795	2487,659	0	91,40	234,136
UK	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von 2a und 4	2639,368	1524,915	0	57,78	263,937
UK	LEZ/56-14	Butte	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14	1899,925	940,595	0	49,51	189,993
UK	MAC/*02AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	206,000	0	0	0	20,600
UK	MAC/*2AN-	Makrele	Norwegische Gewässer von 2a (besondere Bedingung für MAC/2CX14.)	15480,000	0	0	0	1548,000
UK	MAC/*3A4BC	Makrele	3a und 4bc (besondere Bedingung für MAC/2A34.)	547,393	146,734	0	26,81	54,739

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
UK	MAC/*4A-EN	Makrele	Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a (besondere Bedingung für MAC/2CX14)	128672,537	104911,447	0	81,53	12867,254
UK	MAC/*FRO1	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2A34)	210,000	0	0	0	21,000
UK	MAC/*FRO2	Makrele	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für MAC/2CX14)	15798,000	0	0	0	1579,800
UK	MAC/2A34	Makrele	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32	3180,208	2917,823	146,734	96,36	115,651
UK	NEP/*07U16	Kaisergranat	Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (besondere Bedingung für NEP/07)	457,090	432,479	0	94,62	24,611
UK	NEP/03A	Kaisergranat	3a	1,300	0	0	0	0,130
UK	NEP/07	Kaisergranat	7	10588,315	5484,596	432,479	55,88	1058,832
UK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von 2a und 4	21596,313	10730,990	0	49,69	2159,631
UK	NEP/5BC6	Kaisergranat	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b	13539,462	8874,038	0	65,54	1353,946
UK	OTH/*07D	Beifänge von Eberfisch und Wittling	7d (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	25,105	0	0	0	2,511
UK	OTH/*2A-14	Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (besondere Bedingung für JAX/2A-14)	487,250	0	0	0	48,725
UK	PLE/07A	Scholle	7a	489,056	64,473	0	13,18	48,906
UK	PLE/2A3AX4	Scholle	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	27468,865	9297,279	252,383	34,77	2746,887
UK	PLE/7DE	Scholle	7d und 7e	2922,110	2212,489	0	75,72	292,211
UK	POK/2C3A4	Seelachs	3a und 4; Unionsgewässer von 2a	13537,370	12466,169	0	92,09	1071,201

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
UK	POK/56-14	Seelachs	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14	3605,897	2763,892	0	76,65	360,590
UK	RHG/8X14-	Nordatlantik-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	0,060	0	0	0	0,006
UK	RNG/*5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (besondere Bedingung für RNG/8X14-)	0,680	0	0	0	0,068
UK	RNG/*8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV (besondere Bedingung für RNG/5B67-)	16,580	0	0	0	1,658
UK	RNG/5B67-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII	167,964	5,952	7,588	8,06	16,796
UK	RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	6,800	0	0	0	0,680
UK	SBR/10-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von X	5,500	0	0	0	0,550
UK	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	2,000	1,403	0	70,15	0,200
UK	SOL/07D.	Seezunge	7d	474,422	392,920	0	82,82	47,442
UK	SOL/07E.	Seezunge	7e	888,820	791,239	0	89,02	88,882
UK	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von 2a und 4	734,583	431,525	0	58,74	73,458
UK	SOL/7FG.	Seezunge	7f und 7g	194,130	171,026	0	88,10	19,413
UK	WHB/*05-F	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (besondere Bedingung für WHB/1X14)	6597,700	0	0	0	659,770
UK	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	74895,267	72884,194	0	97,31	2011,073
UK	WHG/07A.	Wittling	7a	33,681	18,857	0	55,99	3,368

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2018 ⁽¹⁾ (t)	Fänge 2018 (t)	Fänge unter besonderer Bedingung ⁽²⁾ 2018 (t)	% der endgültigen Quote	Übertragung (t)
UK	WHG/2AC4.	Wittling	4; Unionsgewässer von 2a	14987,724	10210,170	435,341	71,03	1498,772
UK	WHG/7X7A-C	Wittling	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	1852,626	876,852	0	47,33	185,263

⁽¹⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), von Quotenübertragungen von 2017 auf 2018 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽²⁾ Besondere Bedingung, die in den Anhängen der einschlägigen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten festgelegt ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/1705 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2019****zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer das Vereinigte Königreich die Bedingungen für einen Anspruch auf Unionsfinanzierung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erfüllen muss**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung endet die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) In der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 sind die Bedingungen niedergelegt, zu denen das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen nach dem Tag, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet, weiterhin Anspruch auf Unionsmittel für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben haben, und sind die Fristen festgelegt, bis zu denen das Vereinigte Königreich die Bedingungen für die Aufrechterhaltung einer solchen Förderfähigkeit erfüllen muss, einschließlich eines Zahlungsplans für die Monate nach August 2019.
- (3) Die Fristen und der Zahlungsplan wurden unter Berücksichtigung der Möglichkeit festgelegt, dass das Vereinigte Königreich am 13. April 2019 ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt.
- (4) Am 11. April 2019 hat der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ erlassen, in dem die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Oktober 2019 verlängert wird.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Fristen für die Erfüllung der in der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 festgelegten Bedingungen durch das Vereinigte Königreich zu verlängern und den Zahlungsplan zu aktualisieren, um der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 Rechnung zu tragen.
- (6) Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 genannte Bedingung nicht mehr relevant ist.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates vom 11. April 2019, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (8) Um das Risiko schwerwiegender Störungen bei der Ausführung und Finanzierung des Haushaltsplans der Union 2019 insbesondere für Begünstigte von EU-Ausgabenprogrammen und sonstigen Maßnahmen zum Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vermeiden, sollte diese Verordnung nach dem in Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 dargelegten Dringlichkeitsverfahren und gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 jener Verordnung erlassen werden und am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* unverzüglich in Kraft treten. Sie sollte ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:
 - „a) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission binnen 7 Kalendertagen nach dem Tag des Austritts schriftlich bestätigt, dass es im Einklang mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zahlungsplan in Euro den Betrag zum Haushalt leistet, der im Einnahmenteil des Haushaltsplans für 2019, der mit dem am 12. Dezember 2018 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ^(¹) festgelegt wurde, in Teil A ‚Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union‘, in Tabelle 7 in der Zeile ‚Vereinigtes Königreich‘, Spalte ‚Eigenmittel insgesamt‘ ausgewiesen ist, abzüglich des Betrags der Eigenmittel, der vom Vereinigten Königreich im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2019 vor dem Austrittsdatum bereitgestellt worden ist;
 - b) das Vereinigte Königreich hat innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum auf das von der Kommission bestimmte Konto die der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Rate entsprechende erste Zahlung geleistet, wobei dieser Betrag mit dem Ergebnis von Folgendem multipliziert wird: Anzahl der vollen Monate zwischen dem Austrittsdatum und dem Ablauf des Jahres 2019, abzüglich der Anzahl der Monate zwischen dem Monat der ersten Zahlung (wobei dieser Monat nicht mitgerechnet wird) und dem Ende des Jahres 2019;
 - c) das Vereinigte Königreich hat der Kommission binnen 7 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, dass es nach wie vor die Kontrollen und Prüfungen, die die gesamte Laufzeit der Programme und Maßnahmen abdecken, gemäß den geltenden Vorschriften akzeptiert, und“
2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) das Vereinigte Königreich hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten verbleibenden monatlichen Raten auf das von der Kommission bestimmte Konto gezahlt; und“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt ein Austrittsabkommen, das nach Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossen wurde, in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2019/333 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1706 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“),gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission vom 24. Februar 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2368 der Kommission ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MAßNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1105/2010 ⁽⁴⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf in die Union getätigte Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware“) ein.
- (2) In der Ausgangsuntersuchung wurde für die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.
- (3) Der Rat führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 5,1 % bis 9,8 % auf Einfuhren der betroffenen Ware ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 5,3 % festgesetzt. Außerdem wurde ein landesweit geltender Zollsatz von 9,8 % auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern aller übrigen chinesischen Unternehmen festgesetzt.
- (4) Im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die ursprünglichen Maßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 um fünf Jahre verlängert.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2368 geändert, indem in Artikel 1 ein Absatz 5 angefügt wurde, der es ausführenden Herstellern ermöglicht, eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 49 vom 25.2.2017, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2010, S. 1.

- (6) Artikel 1 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2368 geänderten Fassung sieht vor, dass in Fällen, in denen eine Partei aus der VR China der Kommission ausreichende Belege dafür vorlegt, dass
- a) sie die betroffene Ware während des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung (1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009) nicht in die Union ausgeführt hat,
 - b) sie nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, für den die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen gelten, und
 - c) sie die betroffene Ware entweder nach Ende des Zeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder nach Ende des Untersuchungszeitraums eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist,

der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 dahin gehend geändert werden kann, dass dieser Partei der Zollsatz zugewiesen wird, der für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt, d. h. der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 5,3 %.

B. ANTRÄGE AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (7) Nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 meldete sich das Unternehmen Wuxi Solead Technology Development Co., Ltd, und beantragte bei der Kommission eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller und damit die Anwendung des für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in der VR China geltenden Zollsatzes, also 5,3 %.
- (8) Um ermitteln zu können, ob der Antragsteller die in Erwägungsgrund 6 genannten Kriterien für die Gewährung einer Behandlung als neuer ausführender Hersteller erfüllt, übermittelte ihm die Kommission einen Fragebogen, in dem von ihm entsprechende Nachweise verlangt wurden. Nach einer ersten Prüfung der Fragebogenantworten sandte die Kommission ihm ein Schreiben zur Anforderung weiterer Informationen zu, das vom Antragsteller auch beantwortet wurde.
- (9) Die Kommission überprüfte alle Informationen, die sie für notwendig erachtete, um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien erfüllt. Außerdem unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller.
- (10) Vom Wirtschaftszweig der Union gingen keine Stellungnahmen zu dem Antrag ein.

C. PRÜFUNG DES ANTRAGS

- (11) In Bezug auf Kriterium a prüfte die Kommission die Gewerbeurkunde des Unternehmens, seine Satzung und seinen geprüften Jahresabschluss und ermittelte, dass das Unternehmen des Antragstellers am 11. Februar 2015 gegründet wurde. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen stellte die Kommission daher fest, dass der Antragsteller die betroffene Ware während des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung (1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009) nicht ausgeführt hat. Damit erfüllt der Antragsteller das in Erwägungsgrund 6 genannte Kriterium a.
- (12) Im Hinblick auf das Kriterium, dass der Antragsteller nicht mit Ausführern oder Herstellern verbunden sein darf, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen (Kriterium b), untersuchte die Kommission die Beziehungen zwischen den Anteilseignern des Unternehmens und der mit ihm verbundenen Ausführgesellschaft. Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller mit keinem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den Antidumpingmaßnahmen unterliegt. Damit erfüllt das antragstellende Unternehmen das in Erwägungsgrund 6 genannte Kriterium b.
- (13) Was das Kriterium c betrifft, dass der Antragsteller die betroffene Ware tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder nach Ende des Untersuchungszeitraums eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist, erbrachte der Antragsteller den Nachweis, dass die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum nach Kroatien ausgeführt wurde. Das betreffende Geschäft wurde auch von den kroatischen Zollbehörden an die nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung eingerichtete Datenbank gemeldet. Damit erfüllt das Unternehmen das in Erwägungsgrund 6 genannte Kriterium c.

D. SCHLUSSFOLGERUNG

- (14) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antragsteller die drei für die Gewährung des Status eines neuen ausführenden Herstellers zu prüfenden Kriterien erfüllt. Folglich sollte sein Name in die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 enthaltene Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen werden.
- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.

E. UNTERRICHTUNG

- (16) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller und den Wirtschaftszweig der Union über diese Feststellungen und bot ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (17) Interessierten Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. [Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.]
- (18) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das nachstehend genannte Unternehmen wird in die Liste der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission aufgenommen:

Name des Unternehmens	Stadt
“Wuxi Solead Technology Development Co., Ltd,	Xinjian Town“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/1707 DES RATES

vom 17. Juni 2019

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inselstaaten zu dem Abkommen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Union das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden "Abkommen"), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt. Der Unabhängige Staat Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi wenden das Abkommen seit dem 20. Dezember 2009 bzw. dem 28. Juli 2014 vorläufig an.
- (2) Artikel 80 des Abkommens sieht vor, dass andere Pazifik-Inselstaaten, die Vertragspartei des Abkommens von Cotonou ⁽²⁾ sind, oder Pazifikinseln, deren strukturelle Merkmale und wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage mit denen der Länder vergleichbar sind, die Vertragspartei des Abkommens von Cotonou sind, dem Abkommen auf der Grundlage der Einreichung eines Marktzugangsangebots, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist, beitreten können. Am 5. Februar 2018 stellte der Unabhängige Staat Samoa (Samoa) bei den Vertragsparteien einen Beitrittsantrag und reichte ein Marktzugangsangebot ein, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist.
- (3) In der sechsten Sitzung des Handelsausschusses am 24. Oktober 2018 haben Vertreter der Union und der Pazifik-Staaten eine Liste technischer Änderungen des Abkommens erstellt, die erforderlich sind, um dem Beitritt Samoas zum Abkommen Rechnung zu tragen. Die Vertreter der Union und der Pazifik-Staaten kamen zu dem Schluss, dass diese Änderungen dazu führen würden, dass Samoa als Vertragspartei des Abkommens aufgenommen und sein Marktzugangsangebot in Anhang II des Abkommens hinzugefügt würde. Jedes Mal, wenn ein weiterer Pazifik-Inselstaat dem Abkommen beitrifft, wären ähnliche Änderungen des Abkommens erforderlich.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2018/1908 vom 6. Dezember 2018 ⁽³⁾ hat der Rat den Beitrittsantrag Samoas gebilligt. Der Wortlaut des Marktzugangsangebots Samoas wurde dem genannten Beschluss ⁽⁴⁾ beigefügt. Samoa trat dem Abkommen am 21. Dezember 2018 bei und wendet das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.
- (5) Nach Artikel 68 des Abkommens muss sich der Handelsausschuss mit allen Fragen befassen, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind. Es ist notwendig, dem Handelsausschuss die Befugnis zu übertragen, einen Beschluss über etwaige technische Änderungen des Abkommens, die nach dem Beitritt eines neuen Pazifik-Inselstaats erforderlich werden könnten, zu fassen.
- (6) Auf der siebten Sitzung des Handelsausschusses am 24. Juli 2019 kann der Handelsausschuss gemäß Artikel 78 des Abkommens den Vertragsparteien empfehlen, Änderungen in das Abkommen aufzunehmen, um dem Beitritt Samoas und künftigen Beitritten anderer Pazifik-Inselstaaten Rechnung zu tragen.
- (7) Die Union sollte den Standpunkt festlegen, der in Bezug auf die Empfehlung für solche Änderungen zu vertreten ist.

⁽¹⁾ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

⁽²⁾ Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, in seiner zuletzt geänderten Fassung (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2018/1908 des Rates vom 6. Dezember 2018 über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 3.

- (8) Daher sollte der von der Union auf der siebten Sitzung des Handelsausschusses zu vertretenden Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf einer Empfehlung beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Handelsausschuss auf seiner siebten Sitzung im Hinblick auf die Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und der künftigen Beitritte anderer Pazifik-Inselstaaten zu vertreten ist, beruht auf dem dem vorliegenden Beschluss ^(?) beigefügten Entwurf einer Empfehlung des Handelsausschusses.

Artikel 2

Nach ihrer Annahme wird die Empfehlung des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. MOGHERINI

^(?) Der Wortlaut des Anhangs II (Einfuhrzölle des Unabhängigen Staates Samoa) des Abkommens wurde in ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 3 veröffentlicht.

ENTWURF

**EMPFEHLUNG Nr. 01/2019 DES MIT DEM INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-STAATEN
ANDERERSEITS EINGESETZTEN HANDELSAUSSCHUSSES**

vom ...

im Hinblick auf den Beitritt Samoas und die künftigen Beitritte weiterer Pazifik-Inselstaaten

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 30. Juli 2009 in London unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“), mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 68, 78 und 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Unabhängige Staat Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi unterzeichneten das Abkommen jeweils am 30. Juli 2009 und am 11. Dezember 2009 und wenden das Abkommen jeweils seit dem 20. Dezember 2009 und dem 28. Juli 2014 vorläufig an.
- (2) Am 5. Februar 2018 reichte der Unabhängige Staat Samoa (Samoa) bei den Vertragsparteien einen Beitrittsantrag und ein Marktzugangsangebot ein, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist. Samoa trat dem Abkommen am 21. Dezember 2018 bei und wendet das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.
- (3) In Anbetracht des Beitritts Samoas hat der Handelsausschuss das Abkommen überprüft und er empfiehlt den Vertragsparteien, technische Änderungen des Abkommens anzunehmen, um Samoa als Vertragspartei des Abkommens aufzunehmen und das Marktzugangsangebot Samoas in Anhang II des Abkommens hinzuzufügen.
- (4) Ähnliche Änderungen des Abkommens sind jedes Mal erforderlich, wenn ein weiterer Pazifik-Inselstaat dem Abkommen beitritt.
- (5) Der Handelsausschuss schlägt vor, ihm die Befugnis zu übertragen, Beschlüsse über alle technischen Änderungen des Abkommens, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten, zu fassen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Der Handelsausschuss empfiehlt den Vertragsparteien,

1. Artikel 70 Absatz 1 des Abkommens wie folgt zu ersetzen:

„(1) Für die Zwecke dieses Abkommens sind die „vertragschließenden Parteien“ die Europäische Gemeinschaft (in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet) einerseits und Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi-Inseln und der Unabhängige Staat Samoa (in diesem Abkommen als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet) andererseits.“

2. in Artikel 80 des Abkommens folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse über alle technischen Änderungen des Abkommens fassen, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten.“

3. in Anhang II des Abkommens den Wortlaut des vereinbarten Marktzugangsangebots des Unabhängigen Staates Samoa, das im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten ist, hinzuzufügen.

4. in Anhang X des Protokolls II des Abkommens den Verweis auf Samoa aus der Liste „Andere AKP-Staaten“ zu streichen.

Geschehen zu ...

Für den Handelsausschuss

Im Namen der Union

Im Namen der Pazifik-Staaten

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

BESCHLUSS (EU) 2019/1708 DES RATES**vom 7. Oktober 2019****über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, im Rahmen des US-Gesetzes Caribbean Basin Economic Recovery Act (CBERA) eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) In Artikel II:2 des WTO-Übereinkommens ist festgelegt, dass die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1, 2 und 3 des WTO-Übereinkommens enthalten sind (im Folgenden „Multilaterale Handelsübereinkommen“), Bestandteil des WTO-Übereinkommens sowie für alle Mitglieder verbindlich sind.
- (3) Gemäß Artikel IX:3 kann die Ministerkonferenz unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, ein Mitglied von einer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen oder einem anderen der Multilateralen Handelsübereinkommen zu entbinden.
- (4) In Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens sind die Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen geregelt, die die Multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anlagen betreffen.
- (5) Nach Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens ist die Ministerkonferenz befugt, in allen unter eines der Multilateralen Handelsübereinkommen fallenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (6) Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz der WTO deren Aufgaben wahr.
- (7) Gemäß Artikel IX:1 des WTO-Übereinkommens fasst die WTO ihre Beschlüsse üblicherweise durch Konsens.
- (8) Die Vereinigten Staaten wurden am 15. Februar 1985 für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 30. September 1995 von Verpflichtungen nach Artikel I:1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens der Welthandelsorganisation (im Folgenden „GATT 1994“) entbunden. Am 15. November 1995 verlängerten die Mitglieder die Ausnahmegenehmigung bis zum 30. September 2005 und erneut am 29. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2014. Am 5. Mai 2015 verlängerten die Mitglieder die Ausnahmegenehmigung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Artikel I:1 GATT 1994 bis zum 31. Dezember 2019 und erweiterten sie um Artikel XIII:1 und Artikel XIII:2 GATT 1994 in dem Umfang, der erforderlich war, damit die Vereinigten Staaten den infrage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß den Bestimmungen des Caribbean Basin Economic Recovery Act (im Folgenden „CBERA“) benannten begünstigten Ländern Zollfreiheit gewähren konnten.

- (9) Gemäß Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens haben die Vereinigten Staaten den Allgemeinen Rat ersucht, einen Beschluss zur Verlängerung der bestehenden WTO-Ausnahmegenehmigung zu fassen, damit die Vereinigten Staaten infrage kommenden Waren mit Ursprung in zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten im Rahmen des CBERA vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2025 Zollfreiheit gewähren können.
- (10) Die Vereinigten Staaten begründen den Antrag damit, dass Armut und Instabilität in den Karibikstaaten, insbesondere in Haiti, weitverbreitet sind. Mit den Vorteilen des CBERA sollen die wirtschaftlichen Chancen erweitert und Stabilität und Wohlstand der Region gefördert werden.
- (11) Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union oder auf ihre Handelsbeziehungen mit den im Rahmen der Ausnahmegenehmigung Begünstigten. Darüber hinaus unterstützt die Union Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung von Stabilität.
- (12) Es ist zweckmäßig, den im Allgemeinen Rat im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Unterstützung des Antrags der Vereinigten Staaten auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festzulegen, da die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für die Mitglieder der WTO verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertreten ist, besteht darin, die Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung zu unterstützen, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, für infrage kommende Waren mit Ursprung in zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten im Rahmen des Caribbean Basin Economic Recovery Act vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2025 eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A.-M. HENRIKSSON

BESCHLUSS (EU) 2019/1709 DES RATES**vom 7. Oktober 2019**

über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation im Hinblick auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung, mit der die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO in die Lage versetzt werden, Waren aus den am wenigsten entwickelten Ländern eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) In Artikel II:2 des WTO-Übereinkommens ist festgelegt, dass die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1, 2 und 3 des WTO-Übereinkommens enthalten sind (im Folgenden „Multilaterale Handelsübereinkommen“), Bestandteil dieses WTO-Übereinkommens sowie für alle Mitglieder verbindlich sind.
- (3) Gemäß Artikel IX:3 des WTO-Übereinkommens kann die Ministerkonferenz unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, ein Mitglied von einer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen oder einem anderen der Multilateralen Handelsübereinkommen zu entbinden.
- (4) In Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens sind die Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen geregelt, die die Multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anlagen betreffen.
- (5) Nach Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens ist die Ministerkonferenz befugt, in allen unter eines der Multilateralen Handelsübereinkommen fallenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (6) Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz der WTO deren Aufgaben wahr. Gemäß Artikel IX:1 des WTO-Übereinkommens fasst die WTO ihre Beschlüsse üblicherweise durch Konsens.
- (7) Am 15. Juni 1999 gewährten die WTO-Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung zur Entbindung von den Verpflichtungen gemäß Artikel I:1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) in einem Umfang, der die Entwicklungsland-Mitglieder in die Lage versetzt, für Waren aus den — von den Vereinten Nationen als solche festgelegten — am wenigsten entwickelten Ländern bis zum 30. Juni 2009 eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, ohne dass sie die Anwendung derselben Zollsätze auf gleichartige Waren anderer Mitgliedstaaten ausweiten müssen. Am 27. Mai 2009 verlängerten die WTO-Mitglieder die Ausnahmegenehmigung vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2019.

- (8) Im Einklang mit Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens haben Chile, China, Indien, Thailand und die Türkei (im Folgenden „Miteinbringer“) dem Allgemeinen Rat einen Antrag auf den Erlass eines Beschlusses zur Verlängerung der bestehenden WTO-Ausnahmegenehmigung übermittelt, womit die Entwicklungsland-Mitglieder in die Lage versetzt werden, Waren aus den am wenigsten entwickelten Ländern vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2029 eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren.
- (9) Die Miteinbringer begründen den Antrag mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der am wenigsten entwickelten Länder und den besonderen strukturellen Schwierigkeiten, denen sich diese Länder in der globalen Wirtschaft gegenübersehen, sowie mit der Notwendigkeit, ihre wirksame Beteiligung am multilateralen Handelssystem zu fördern, indem ihnen ein angemessener Marktzugang zur Unterstützung der Diversifizierung ihrer Produktions- und Ausfuhrbasis gewährt wird.
- (10) Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union oder auf ihre Handelsbeziehungen mit den im Rahmen der Ausnahmegenehmigung Begünstigten. Darüber hinaus gewährt die Union im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ den am wenigsten entwickelten Ländern einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang und unterstützt andere WTO-Mitglieder dabei, den am wenigsten entwickelten Ländern ebenfalls Handelspräferenzen zu gewähren.
- (11) Es ist zweckmäßig, den im Allgemeinen Rat der WTO im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Unterstützung des Antrags der Miteinbringer auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festzulegen, um es Entwicklungsland-Mitgliedern zu ermöglichen, Waren aus den am wenigsten entwickelten Ländern bis zum 30. Juni 2029 eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren, da die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für die Mitglieder der WTO verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertreten ist, besteht darin, die Verlängerung einer WTO-Ausnahmegenehmigung zu unterstützen, mit deren Hilfe die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO in die Lage versetzt werden, für Waren aus den am wenigsten entwickelten Ländern vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2029 eine Zollpräferenzbehandlung zu gewähren.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A.-M. HENRIKSSON

BESCHLUSS (EU) 2019/1710 DES RATES**vom 7. Oktober 2019****zur Ernennung von drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, 5. Februar und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen. Am 5. Oktober 2015 wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/1792 des Rates ⁽⁴⁾ Frau Miren Uxue BARCOS BERRUEZO als Nachfolgerin von Frau Yolanda BARCINA ANGULO zum Mitglied und Frau Elena CEBRIÁN CALVO als Nachfolgerin von Frau María Victoria PALAU TÁRREGA zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 16. Dezember 2015 wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/2397 des Rates ⁽⁵⁾ Herr Fernando CLAVIJO BATLLE als Nachfolger von Herrn Paulino RIVERO BAUTE zum Mitglied und Frau María Luisa de MIGUEL ANASAGASTI als Nachfolgerin von Herrn Javier GONZÁLEZ ORTIZ zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 11. April 2016 wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/572 des Rates ⁽⁶⁾ Herr Ángel Luis SÁNCHEZ MUÑOZ als Nachfolger von Frau María Sol CALZADO GARCÍA zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 7. Oktober 2016 wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/1817 des Rates ⁽⁷⁾ Herr Joan CALABUIG RULL als Nachfolger von Frau Elena CEBRIÁN CALVO zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 25. Juni 2019 wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/1107 des Rates ⁽⁸⁾ Herr Julián ZAFRA DÍAZ als Nachfolger von Frau María Luisa de MIGUEL ANASAGASTI zum stellvertretenden Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Miren Uxue BARCOS BERRUEZO, Herrn Fernando CLAVIJO BATLLE und Herrn Juan Vicente HERRERA CAMPO sind drei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Ángel Luis SÁNCHEZ MUÑOZ ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2015/1792 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Ernennung von fünf spanischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und fünf spanischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 28).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2015/2397 des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Ernennung eines spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und eines spanischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 144).

⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2016/572 des Rates vom 11. April 2016 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 97 vom 13.4.2016, S. 11).

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2016/1817 des Rates vom 7. Oktober 2016 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss der Regionen (ABl. L 278 vom 14.10.2016, S. 45).

⁽⁸⁾ Beschluss (EU) 2019/1107 des Rates vom 25. Juni 2019 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 175 vom 28.6.2019, S. 37).

- (4) Infolge des Ablaufs der Mandate, auf deren Grundlage Herr Joan CALABUIG RULL (*Delegado del Consell para la Unión Europea y Relaciones Externas*) und Herr Julián José ZAFRA DÍAZ (*Director General de Asuntos Económicos con la Unión Europea del Gobierno de Canarias*) vorgeschlagen worden waren, sind zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020 ernannt:

a) zu Mitgliedern:

- Frau María Victoria CHIVITE NAVASCUÉS, *Presidenta de la Comunidad Foral de Navarra*,
- Herr Francisco IGEA ARISQUETA, *Vicepresidente de la Junta de Castilla y León*,
- Herr Ángel Víctor TORRES PÉREZ, *Presidente del Gobierno de Canarias*,

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Joan CALABUIG RULL, *Secretario Autonómico para la Unión Europea y Relaciones Externas de la Generalidad Valenciana* (Mandatsänderung),
- Herr Manuel Alejandro CARDENETE FLORES, *Viceconsejero de Turismo, Regeneración, Justicia y Administración Local de la Junta de Andalucía*,
- Herr Julián José ZAFRA DÍAZ, *Director General de Asuntos Europeos del Gobierno de Canarias* (Mandatsänderung).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A.-M. HENRIKSSON

BESCHLUSS (EU) 2019/1711 DES RATES**vom 7. Oktober 2019****zur Ernennung von zwei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, 5. Februar und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116⁽¹⁾, (EU) 2015/190⁽²⁾ und (EU) 2015/994⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen. Am 5. Oktober 2015 wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/1792 des Rates⁽⁴⁾ Frau Cristina CIFUENTES CUENCAS als Nachfolgerin von Herrn Ignacio GONZÁLEZ GONZÁLEZ zum Mitglied und Frau Yolanda IBARROLA DE LA FUENTE und Frau Ana OLLO HUALDE als Nachfolgerinnen von Herrn Borja COROMINAS FISAS und Herrn Juan Luis SÁNCHEZ DE MUNIÁIN LACASA zu stellvertretenden Mitgliedern ernannt. Am 9. Oktober 2015 wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/1915 des Rates⁽⁵⁾ Frau Rosa Eva DÍAZ TEZANOS als Nachfolgerin von Frau Cristina MAZAS PÉREZ-OLEAGA zum Mitglied und Herr Juan José SOTA VERDIÓN als Nachfolger von Frau Inmaculada VALENCIA BAYÓN zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 14. März 2016 wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/410 des Rates⁽⁶⁾ Herr Mikel IRUJO AMEZAGA als Nachfolger von Frau Ana OLLO HUALDE zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 27. März 2017 wurde mit dem Beschluss (EU) 2017/619 des Rates⁽⁷⁾ Herr Ignacio Javier GARCÍA GIMENO als Nachfolger von Frau Yolanda IBARROLA DE LA FUENTE zum stellvertretenden Mitglied ernannt. Am 26. Juni 2018 wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/926 des Rates⁽⁸⁾ Herr Ángel GARRIDO GARCÍA als Nachfolger von Frau Cristina CIFUENTES CUENCAS zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Rosa Eva DÍAZ TEZANOS und Herrn Ángel GARRIDO GARCÍA sind zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Ignacio Javier GARCÍA GIMENO und Herrn Juan José SOTA VERDIÓN sind zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2015/1792 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Ernennung von fünf spanischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und fünf spanischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 28).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2015/1915 des Rates vom 9. Oktober 2015 zur Ernennung von zwei spanischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und drei spanischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen (ABl. L 280 vom 24.10.2015, S. 26).

⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2016/410 des Rates vom 14. März 2016 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss der Regionen (ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 39).

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2017/619 des Rates vom 27. März 2017 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 89 vom 1.4.2017, S. 8).

⁽⁸⁾ Beschluss (EU) 2018/926 des Rates vom 26. Juni 2018 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 48).

- (4) Infolge des Ablaufs des Mandats, auf dessen Grundlage Herr Mikel IRUJO AMEZAGA (*Delegado del Gobierno de Navarra en Bruselas*) vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020 ernannt:

a) zu Mitgliedern:

- Frau Isabel Natividad DÍAZ AYUSO, *Presidenta de la Comunidad de Madrid*,
- Frau Paula FERNÁNDEZ VIAÑA, *Consejera de Presidencia, Interior, Justicia y Acción Exterior del Gobierno de Cantabria*,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Ignacio Jesús AGUADO CRESPO, *Vicepresidente, Consejero de Deportes, Transparencia y Portavoz del Gobierno de la Comunidad de Madrid*,
- Herr Mikel IRUJO AMEZAGA, *Director General de Acción Exterior del Gobierno de Navarra* (Mandatsänderung),
- Frau María SÁNCHEZ RUIZ, *Consejera de Economía y Hacienda del Gobierno de Cantabria*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A.-M. HENRIKSSON

BESCHLUSS (EU) 2019/1712 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2018****über das öffentliche Darlehen SA.29198 — (2010/C) (ex 2009/NN) der Slowakei für Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. (ZSSK Cargo)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 4723)***(Nur der slowakische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Bestimmungen, ⁽¹⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 setzte die Kommission die Slowakei von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen eines öffentlichen Darlehens für Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) einzuleiten (im Folgenden „Einleitungsbeschluss“).
- (2) Wie im Einleitungsbeschluss ausgeführt, waren diesem eine Beschwerde eines anonymen Wettbewerbers vom 21. April 2009 sowie eine Meldung der Slowakei aus Gründen der Rechtssicherheit vom 10. August 2009 vorangegangen.
- (3) Der Einleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, sich zu dem öffentlichen Darlehen zu äußern, jedoch gingen keine Stellungnahmen ein.
- (4) Mit Schreiben vom 16. Juni 2010 übermittelte die Slowakei ihre Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss.
- (5) Mit Schreiben vom 8. November 2010, 22. Dezember 2010, 14. Juni 2011, 6. August 2012 und 25. August 2016 übermittelte die Kommission den slowakischen Behörden weitere Auskunftersuchen. Die slowakischen Behörden übermittelten ihre Antworten mit Schreiben vom 6. Dezember 2012, 20. und 22. Januar 2011, 11. Juli 2011, 17. September 2012 bzw. 14. Oktober 2016. Am 20. Dezember 2017 ging eine weitere Stellungnahme der slowakischen Behörden ein, die in einer Sitzung am 23. Januar 2018 erörtert wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 6.5.2010, S. 13.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1. Empfänger (Tätigkeiten, Eigentumsverhältnisse, Marktanteil usw.)

- (6) Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. (im Folgenden „ZSSK Cargo“) wurde im Jahr 2005 gegründet, nachdem der etablierte Eisenbahnbetreiber, Železničná spoločnosť, a.s., in drei eigenständige Eisenbahngesellschaften aufgeteilt worden war: Železnice Slovenskej Republiky — Fahrwegbetreiber, Železničná spoločnosť Slovensko a. s. — Personenverkehr und ZSSK Cargo — Güterverkehr. Gründerin und alleinige Anteilseignerin von ZSSK Cargo war und bleibt weiterhin die slowakische Regierung. Das Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation der Slowakischen Republik übt die Aktionärsrechte der Regierung aus.

2.2. Beschreibung des Darlehens an ZSSK Cargo

- (7) Das Darlehen in Höhe von 165 969 594,37 EUR, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurde mit dem Regierungsdekret Nr. 173 vom 4. März 2009 genehmigt und am 6. April 2009 auf der Grundlage eines am 31. März 2009 zwischen dem Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation und ZSSK Cargo geschlossenen Vertrags an ZSSK Cargo ausgezahlt. ^(?) Das Darlehen wurde für einen Zeitraum von zehn Jahren mit einer Schonfrist von zwei Jahren vor der ersten Ratenzahlung zur Tilgung des Kapitalbetrags gewährt.
- (8) Das Darlehen war nicht besichert. Vor dem Hintergrund eines drastischen Rückgangs der Betriebseinnahmen sowie der unten beschriebenen laufenden und geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen sollten mit dem Darlehen Gehälter und andere Personalkosten, Entgelte für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur sowie Finanzierungskosten bestritten werden. Tatsächlich wurde das Darlehen im Nachgang zu einem im Februar 2009 verfassten Bericht über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und des Fahrwegbetreibers (Železnice Slovenskej Republiky) gewährt, in dem die finanziellen Schwierigkeiten von ZSSK Cargo erläutert wurden und der als Hintergrunddokument in den Anhang des Regierungsdekrets Nr. 173 vom 4. März 2009 aufgenommen wurde.
- (9) Der variable Zinssatz für das Darlehen basierte auf dem 6-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich einer Marge von 3,2 % pro Jahr. Am 6. April 2009 belief sich der vereinbarte jährliche Zinssatz auf 4,844 % (1,644 % (6-Monats-Euribor) + 3,2 % (Marge)). Nach Angaben der slowakischen Behörden wurde dieser Zinssatz auf der Grundlage eines Gutachtens der slowakischen Behörde für Schulden- und Liquiditätsmanagement (ARDAL) ^(?) festgelegt.
- (10) Um der finanziellen Lage von ZSSK Cargo und den laufenden Umstrukturierungsbemühungen des Unternehmens Rechnung zu tragen, verlängerten die slowakischen Behörden die zweijährige Schonfrist für die Tilgung des Kapitalbetrags in den Jahren 2011 und 2012 mehrmals um insgesamt 18 Monate. Obwohl die ursprüngliche Rückzahlungsfrist erst 2019 endet, zahlte ZSSK Cargo das gesamte Darlehen einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen bereits bis November 2015 zurück.

2.3. Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit von ZSSK Cargo

- (11) Der slowakische Schienengüterverkehr wurde im Jahr 2007 in Einklang mit der Richtlinie 91/440/EWG des Rates ⁽⁴⁾, mit der Leistungen des grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrs zum 1. Januar 2006 und alle übrigen Leistungen des Schienengüterverkehrs zum 1. Januar 2007 liberalisiert wurden, für den Wettbewerb geöffnet.
- (12) ZSSK Cargo erbrachte und erbringt Leistungen des Schienengüterverkehrs alleine oder in Kombination mit Straßengüterverkehrsleistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietung, Wartung und Instandsetzung der Schienenfahrzeuge. Bis 2010 waren in der Slowakischen Republik 15 Güterverkehrsunternehmen tätig. Im Jahr 2008 beförderte ZSSK Cargo 44,5 Mio. Tonnen Güter und hatte damit einen Marktanteil von 93,7 % des slowakischen Schienengüterverkehrs. In der ersten Jahreshälfte 2009 beförderte ZSSK Cargo 15,3 Mio. Tonnen; dies entsprach einem Marktanteil von 93 % des slowakischen Schienengüterverkehrs.

^(?) Der Vertrag basiert auf dem Gesetz Nr. 523/2004 vom 23. September 2004 über die Haushaltsvorschriften der öffentlichen Verwaltung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze sowie dem Gesetz Nr. 278/1993 Slg. über die Verwaltung von Staatseigentum in der geänderten Fassung.

^(?) Die ARDAL wurde mit Artikel 14 des Gesetzes Nr. 291/2002 Slg. über das Schatzamt und über Änderungen einiger Gesetze, geändert durch das Gesetz Nr. 389/2002 Slg. über Staatsschulden und staatliche Garantien, als eine im Haushaltskapitel des Finanzministeriums der Slowakischen Republik verankerte Haushaltsbehörde errichtet. Ziel und Zweck der Arbeit der Behörde ist es „für Liquidität und den Marktzugang zu sorgen, um den Bedarf des Staates auf transparente, umsichtige und kostenwirksame Weise zu finanzieren und zugleich die Schuldendienstlast im Zeitverlauf zu minimieren und zugleich die dem Schuldenportfolio inhärenten Risiken auf einem vertretbaren Niveau zu halten“ (<http://www.ardal.sk/index.php?page=1>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25).

- (13) In den drei ersten Jahren nach seiner Gründung im Jahr 2005 verzeichnete ZSSK Cargo Verluste. ⁽⁵⁾ In den Jahren 2005 und 2006 beliefen sich die Nettoverluste des Unternehmens auf 428 Mio. SKK (11,3 Mio. EUR) ⁽⁶⁾ bzw. 855 Mio. SKK (24,8 Mio. EUR) ⁽⁷⁾. Im Jahr 2007 konnte ZSSK Cargo seinen Nettoverlust auf 154 Mio. SKK (4,5 Mio. EUR) senken. Im Jahr 2008 verzeichnete ZSSK Cargo einen Nettogewinn in Höhe von 83 Mio. SKK (2,4 Mio. EUR), der in erster Linie auf die Senkung der Betriebskosten um mehr als 600 Mio. SKK (17,4 Mio. EUR) zurückzuführen war.

2.4. Finanzielle Lage von ZSSK Cargo zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens

- (14) Den von den slowakischen Behörden übermittelten Informationen zufolge stieg der EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) von ZSSK Cargo im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um 6 % auf 59,8 Mio. EUR. Andere wichtige Finanzkennzahlen (Einnahmen, Eigenkapital, Gesamtverschuldung) blieben in den Jahren 2007 und 2008 stabil oder verbesserten sich leicht. So sank beispielsweise der Verschuldungsgrad im Jahr 2008 um 6 % auf 43,9 %. Die im März 2009 für das S&P-Rating herangezogenen Finanzdaten von ZSSK Cargo lassen den Schluss zu, dass ZSSK Cargo kein Unternehmen in Schwierigkeiten war (C-Rating) und weiterhin ein Investmentgrade-Rating aufwies (BB-Rating).
- (15) Im Jahresbericht 2008 von ZSSK Cargo wird jedoch erläutert, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise im letzten Quartal 2008 zu einer sinkenden Nachfrage nach Verkehrsleistungen und damit zu einem Leistungsrückgang von ZSSK Cargo geführt haben. In dem genannten Zeitraum gingen die Einnahmen aus Verkehrsleistungen drastisch um mehr als 30 % zurück. Infolgedessen verschlechterte sich die finanzielle Lage von ZSSK Cargo ab Ende 2008. Die Einnahmen des Unternehmens nahmen in der ersten Jahreshälfte 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 38 % ab. Auch das Unternehmensergebnis verschlechterte sich, sodass einem Nettogewinn von 22 Mio. EUR in der ersten Jahreshälfte 2008 ein Nettoverlust in Höhe von 47 Mio. EUR in der ersten Jahreshälfte 2009 gegenüberstand.
- (16) Vor diesem Hintergrund wurden in dem im Februar 2009 vorgelegten Bericht über die wirtschaftliche Lage von ZSSK Cargo und Železnice Slovenskej Republiky die Umstrukturierungsbemühungen beschrieben, die ZSSK Cargo bereits im Zeitraum 2006 bis 2008 unternommen hatte. In diesem Bericht wurden neben der Notwendigkeit eines Darlehens auch die folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage von ZSSK Cargo erläutert: i) zusätzliche Kostensenkungsmaßnahmen, ii) vorübergehende Entlassungen von Mitarbeitern sowie iii) langfristige Optimierung der Mitarbeiterzahl und weitere Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit von ZSSK Cargo. Personalkürzungen um mehr als 10 % und andere Umstrukturierungsmaßnahmen auf Kostenebene führten dazu, dass die Betriebskosten im Jahr 2007 um 600 Mio. SKK (17,4 Mio. EUR) gesenkt werden konnten. Die Umstrukturierungsmaßnahmen hatten zur Folge, dass das Unternehmen im Jahr 2007 deutlich geringere Verluste verzeichnete und im Jahr 2008 ein positives Ergebnis erzielte, obwohl sich gegen Ende des Jahres bereits die ersten negativen Auswirkungen der Krise bemerkbar machten. Auf dieser Grundlage wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass ZSSK Cargo auf dem Weg zu langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität war und die für das Jahr 2009 erwarteten finanziellen Verluste in erster Linie auf den drastischen, aber vorübergehenden Rückgang der Beförderungsmengen aufgrund der Krise zurückzuführen waren, die im Vorjahr eingesetzt hatte.
- (17) Wie der Jahresvergleich (Tabelle unten) zeigt, verzeichnete ZSSK Cargo im Jahr 2010 ebenfalls einen erheblichen Verlust. Jedoch gelang es dem Unternehmen bereits im Jahr 2011, seinen Verlust bei sinkenden Einnahmen erheblich zu verringern. In den Folgejahren ging die Mitarbeiterzahl bis 2016 um 44 % zurück. Im Jahr 2013 erholte sich ZSSK Cargo und verzeichnet nun moderate Gewinne (siehe Tabelle).

Ausgewählte Finanzkennzahlen von ZSSK Cargo für den Zeitraum 2008-2016

	(in Mio. EUR)								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	458	340	378	371	315	369	296	284	278
Gewinn	2,7	-126,6	-122,6	-0,3	-23,9	+0,3	-5,5	+0,8	+0,1
Mitarbeiter	10 448	9 826	9 546	8 054	6 822	6 331	6 103	6 027	5 794

Quelle: Von der Slowakischen Republik bereitgestellte Jahresberichte von ZSSK Cargo, ebenfalls verfügbar (ab 2011) unter <https://www.zscargo.sk/en/media/annual-reports>.

⁽⁵⁾ Die Jahresberichte für die Jahre 2005 bis 2008 sind auf der Website von ZSSK Cargo zugänglich:

<http://www.zscargo.sk/en/public/press/annual-report/>.

⁽⁶⁾ Wechselkurs: 1 EUR = 37,88 SKK, veröffentlicht im ABL C 336 vom 31.12.2005, S. 1.

⁽⁷⁾ Wechselkurs: 1 EUR = 34,435 SKK, veröffentlicht im ABL C 332 vom 30.12.2006, S. 1.

2.5. Kreditangebote anderer Banken und Konditionen anderer Kredite mit ähnlichem Rating zum damaligen Zeitpunkt

- (18) Bevor das Darlehen im März 2009 gewährt wurde, hatten drei Geschäftsbanken ZSSK Cargo unverbindlich ein Darlehen in gleicher Höhe (166 Mio. EUR), mit einer Rückzahlungsfrist von zehn Jahren und zu einem Zinssatz in Höhe des 6-Monats-Euribor zuzüglich 295 Basispunkten ([Geschäftsbank 1] (*)), 285 bis 300 Basispunkten je nach Laufzeit ([Geschäftsbank 2]) bzw. 425 Basispunkten ([Geschäftsbank 3]) angeboten, ohne eine bestimmte Sicherheit zu verlangen.
- (19) Am Tag der Gewährung des Darlehens, dem 31. März 2009, schlossen etwa 32 Unternehmen mit einer ähnlichen Bonität (BB-Rating) wie ZSSK Cargo an den Finanzmärkten Credit Default Swaps (CDS) mit 10-jähriger Laufzeit ab. Die meisten dieser Verträge sahen Spreads zwischen 305 und 916 Basispunkten vor. ⁽⁸⁾

2.6. Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (20) Die Kommission beschloss, das Verfahren einzuleiten, da sie nicht ausschließen konnte, dass das öffentliche Darlehen an ZSSK Cargo eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV beinhaltete. Die Kommission stellte fest, dass das Darlehen möglicherweise zu günstigeren Bedingungen gewährt wurde als in der kurz vor dem Erlass des Einleitungsbeschlusses angenommenen Mitteilung der Kommission über Referenzzinssätze ⁽⁹⁾ festgelegt. Zudem hatte die Kommission insbesondere mit Blick auf die folgenden Punkte Zweifel an der Vereinbarkeit des Darlehens mit dem Binnenmarkt.
- (21) Bezüglich der Frage, ob das Darlehen zu den marktüblichen Bedingungen gewährt wurde, zog die Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss die Gründe in Zweifel, aus denen der Zinssatz auf der Grundlage des 6-Monats-Euribor statt auf der Grundlage des in der Mitteilung über Referenzzinssätze aufgeführten 1-Jahres-IBOR festgelegt wurde; zudem hatte sie Zweifel hinsichtlich der zweijährigen Schonfrist und ihrer Auswirkungen auf den Zinssatz. Bei der veranschlagten Zinsmarge (320 Basispunkte) wurde offenbar die sich verschlechternde finanzielle Lage von ZSSK Cargo nicht berücksichtigt: Als Unternehmen ohne Kredithistorie oder Rating und mit finanziellen Schwierigkeiten sollte nach der Mitteilung über Referenzzinssätze die Marge für ein Darlehen mit hoher Besicherung mindestens 400 Basispunkte und für ein Darlehen mit geringer Besicherung 1000 Basispunkte betragen.
- (22) Des Weiteren äußerte die Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss Zweifel, ob das Darlehen, wenn es eine staatliche Beihilfe darstellte, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b oder c AEUV und unter Anwendung der Bestimmungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ⁽¹⁰⁾ der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹¹⁾ und der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹²⁾ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden könnte.

3. STELLUNGNAHME DER SLOWAKEI

- (23) Die slowakischen Behörden machen geltend, das Darlehen sei vom Staat als umsichtigem Anteilseigner zu marktüblichen Bedingungen gewährt worden und beinhalte infolgedessen kein Beihilfeelement.
- (24) Erstens erklären die slowakischen Behörden, dass in einer solchen Situation jeder vernünftige Anteilseigner dem Unternehmen das Darlehen gewährt hätte. Es sei davon auszugehen, dass der Anteilseigner das Darlehen zu marktüblichen Bedingungen und zu einem Zinssatz am unteren Ende der von Banken für Kredite mit ähnlichen Parametern angebotenen Spanne gewährt hätte. Der Anteilseigner habe kein Interesse daran, einen Kredit für die Geschäftstätigkeit seines eigenen Unternehmens zu einem zu hohen Zinssatz zu gewähren, da dies für das Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen könne, die anschließend den Zweck des Darlehens, der in der Regel darin bestehe, vorübergehende wirtschaftliche Probleme zu überbrücken oder die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auszubauen, untergraben könnte. Tatsächlich gehe es dem Anteilseigner in erster Linie darum, dass

(*) Vertrauliche Angabe.

⁽⁸⁾ Datenbank S&P Capital IQ Platform <https://www.capitaliq.com>. Ein CDS ist eine Finanzswap-Vereinbarung, mit der sich der Verkäufer des CDS verpflichtet, im Falle eines Kreditausfalls (des Schuldners) eine Ausgleichszahlung an den Käufer (in der Regel der Geber des Referenzkredits) zu leisten. Mit anderen Worten sichert der Verkäufer des CDS den Käufer gegen einen Ausfall des Referenzkredits ab. Dieses Instrument stellt somit einen maßgeblichen Anhaltspunkt für die Risikoprämie/Garantiegebühr dar, die ein Marktteilnehmer verlangen würde, um das Kreditausfallrisiko abzusichern.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

⁽¹⁰⁾ Abl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1.

⁽¹¹⁾ Abl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁽¹²⁾ Abl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13.

das Unternehmen in den nächsten Geschäftsjahren Gewinne erwirtschaftete; infolgedessen sei er nicht daran interessiert, Zinseinnahmen aus dem Darlehen zu erzielen, das er seinem eigenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen gewährt habe, sondern vielmehr daran, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu unterstützen, sodass es einen Gewinn erzielen und aus diesem letztendlich eine Dividende auszahlen könne.

- (25) Zweitens bringen die slowakischen Behörden vor, den zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens verfügbaren Finanzprognosen des Unternehmens zufolge verfüge ZSSK Cargo über einen hinreichenden freien Cashflow, um das Darlehen innerhalb der zehnjährigen Laufzeit zurückzuzahlen. Tatsächlich habe die Slowakische Republik im Zuge ihrer Entscheidung, ZSSK Cargo das Darlehen zu gewähren, dessen Höhe und Konditionen sorgfältig vor dem Hintergrund der aktuellen Markttrends und der wirtschaftlichen Entwicklung geprüft und dabei auch Annahmen bezüglich der künftigen Entwicklungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hätten der Slowakischen Republik die Krisenmanagementberichte von ZSSK Cargo vorgelegen, in denen das Unternehmen ausführlich die erforderlichen Maßnahmen beschrieben habe, um die Kosteneinsparungen zu erzielen, welche nicht nur die Grundvoraussetzung dafür darstellten, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortführen könne, ohne in Schwierigkeiten zu geraten, sondern auch die Voraussetzung für seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Darlehens. Bei der Gewährung des Darlehens sei die Slowakische Republik von der Annahme ausgegangen, dass die Wirtschaft unmittelbar nach dem Abklingen der negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise wieder Fahrt aufnehmen werde, was sich dank einer steigenden Beförderungsmenge auch positiv auf den Schienengüterverkehr auswirken werde. Die Slowakische Republik betont, diese Erwartungen hätten sich später bestätigt und ZSSK Cargo habe in den nachfolgenden Geschäftsjahren mehr Beförderungen durchgeführt, erneut gute wirtschaftliche Ergebnisse erzielt und letztlich das Darlehen bereits 2015, und damit vor dem im Darlehensvertrag festgelegten Termin, in voller Höhe mit Zinsen zurückgezahlt.
- (26) Weiter wiesen die slowakischen Behörden darauf hin, es sei ZSSK Cargo gelungen, seine Verschuldung im Jahr 2008 zurückzuführen, wobei sein Verschuldungsgrad um annähernd 6 % auf 43,9 % gesunken sei. Zudem machen sie geltend, ZSSK Cargo sei nicht in Schwierigkeiten gewesen und der Zinssatz sei von der Behörde für Schulden- und Liquiditätsmanagement (ARDAL) in Einklang mit der Mitteilung über Referenzzinssätze berechnet worden.
- (27) Drittens brachten die slowakischen Behörden vor, man habe die Bedingungen des Darlehens auf der Grundlage der Angebote von drei Geschäftsbanken, von denen Angebote für die Gewährung eines Darlehens in gleicher Höhe angefordert worden seien, sowie anderer Darlehen festgelegt, die ZSSK Cargo bereits früher erhalten habe.
- (28) Der 6-Monats-Euribor sei zugrunde gelegt worden, weil er auch für die Vergabe von Krediten durch Geschäftsbanken am Markt verwendet worden sei. Die Slowakische Republik sei somit daran interessiert gewesen, ein Darlehen zu einem ähnlichen Zinssatz wie dem zu gewähren, zu dem ZSSK Cargo zum damaligen Zeitpunkt am Markt ein Darlehen hätte aufnehmen können, wobei die günstigsten Bedingungen herangezogen worden seien, die dem Unternehmen am Markt hätten gewährt werden können. Die slowakischen Behörden brachten vor, da Privatbanken bereit gewesen seien, ZSSK Cargo ein Darlehen zu ähnlichen Bedingungen zu gewähren, und eine der Banken ZSSK Cargo als zuverlässigen, seriösen und wichtigen Kunden beschrieben habe, hätten sie wie ein privater Wirtschaftsbeteiligter gehandelt; somit stelle das Darlehen keinen finanziellen Vorteil dar und habe daher ZSSK Cargo keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Wettbewerbern verschafft.
- (29) Viertens machten die slowakischen Behörden im Hinblick auf das angeblich unbewiesene Rating von ZSSK Cargo geltend, ZSSK Cargo sei zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens kein Unternehmen ohne Kredithistorie oder Rating gewesen. Zum Zeitpunkt der Bereitstellung der rückforderbaren finanziellen Unterstützung habe ZSSK Cargo eine relativ gute Kredithistorie aufgewiesen und bei den Banken als zuverlässiger Kunde gegolten. Dies sei auch den Angeboten der Geschäftsbanken zu entnehmen, die der Kommission vorgelegt worden seien. Aus diesen Angeboten werde deutlich, dass die Banken bereit gewesen seien, ZSSK Cargo ein Darlehen zu ähnlichen Bedingungen zu gewähren, wie sie von der Slowakischen Republik gewährt worden seien; was die Kredithistorie und Zuverlässigkeit von ZSSK Cargo betreffe, so habe keine der Banken von ZSSK Cargo die Bereitstellung einer Sicherheit verlangt oder das Darlehen von einer solchen Sicherheit abhängig gemacht. Somit hätten die Banken kein offizielles Rating vorausgesetzt, um ZSSK Cargo am Markt ein Darlehen zu gewähren; vielmehr seien die Banken in der Lage gewesen, die Kreditwürdigkeit des Unternehmens selbst zu beurteilen.
- (30) Schließlich bringen die slowakischen Behörden vor, da tatsächliche Angebote von Banken vorgelegen hätten, gebe es zwar keinen Grund, alternative (Referenz-) Verfahren heranzuziehen, um festzustellen, ob das Darlehen zu Marktbedingungen gewährt worden sei, jedoch belege auch die Anwendung der Mitteilung über Referenzzinssätze, dass die Darlehensbedingungen den Referenzzinssätzen entsprochen hätten:
 - a) Der 6-Monats-Euribor habe zum damaligen Zeitpunkt 1,67 % betragen, was bei der angesetzten Marge (3,2 %) einem Zinssatz von 4,87 % entspreche;
 - b) die Marge von 3,2 % entspreche der Marge, die von den Geschäftsbanken herangezogen worden wäre (in den unverbindlichen Angeboten der Geschäftsbanken sei eine Marge von durchschnittlich 3,35 % veranschlagt worden).

- (31) ZSSK Cargo sei kein Unternehmen mit einem hohen oder guten Rating gewesen und habe keine Sicherheiten gestellt (in diesem Falle sei eine Marge von 100 Basispunkten (1 %) ausreichend gewesen), jedoch könne man nicht sagen, dass das Unternehmen nicht über eine Kredithistorie verfüge oder aufgrund seines Ratings eine Marge von mindestens 400 Basispunkten erforderlich gewesen sei. Da ZSSK Cargo zum damaligen Zeitpunkt als ein Unternehmen mit einem mehr als guten Rating und einer niedrigen Besicherung, jedoch mit einer Kredithistorie zu betrachten gewesen sei, die seine Fähigkeit, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, belegt habe, sei es angemessen gewesen, in Einklang mit der in der Mitteilung über Referenzzinssätze vorgegebenen Methode eine Marge von 100 bis 220 Basispunkten festzulegen; dies entspreche der von den slowakischen Behörden in diesem Falle herangezogenen Methode, auch wenn als Berechnungsgrundlage der 6-Monats-Euribor verwendet worden sei.
- (32) Diesbezüglich erklärten die slowakischen Behörden, zum damaligen Zeitpunkt hätten die Banken ihre Zinssätze auf der Grundlage des 6-Monats-Euribor mit einer Marge von etwa 3 % festgelegt, was in etwa dem Zinssatz entspreche, der für das Darlehen verlangt worden sei. Zum einen sei der Zinssatz auf der Grundlage einer Beurteilung der Marktbedingungen festgelegt worden, wobei auch die unverbindlichen Angebote der Geschäftsbanken berücksichtigt worden seien, die den marktüblichen Bedingungen entsprochen hätten; zum anderen habe man den vom Staat entrichteten Zinssatz (1,5 % p. a.) zuzüglich einer dem Kreditrisiko von ZSSK Cargo entsprechenden Marge von 1,7 % p. a. herangezogen, was insgesamt einer Marge von 3,2 % p. a. entspreche. Somit sei der Zinssatz in Einklang mit den zum damaligen Zeitpunkt marktüblichen Bedingungen als 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 3,2 % p. a. festgelegt worden.
- (33) Abschließend bringt die Slowakische Republik vor, entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gehandelt zu haben; somit habe das Darlehen ZSSK Cargo keinerlei Vorteil verschafft.

4. WÜRDIGUNG — VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE

- (34) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.
- (35) Die Einstufung einer Maßnahme als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung setzt demnach voraus, dass die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind: i) die Maßnahme muss dem Staat zuzurechnen sein und aus staatlichen Mitteln gewährt werden; ii) sie muss ihrem Empfänger einen Vorteil verschaffen; iii) dieser Vorteil muss selektiv sein; iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da die in Artikel 107 Absatz 1 AEUV verankerten Kriterien kumulativ sind, ist es in diesem Falle angebracht, die Würdigung auf die Frage zu beschränken, ob ZSSK Cargo mit dem Darlehen ein (selektiver) Vorteil verschafft wurde.

4.1. Rechtsrahmen für die Würdigung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils gegenüber den Marktbedingungen

- (36) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Anwendbarkeit des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, anhand dessen beurteilt werden kann, ob einem (öffentlichen) Unternehmen ein unrechtmäßiger wirtschaftlicher Vorteil verschafft wird, davon abhängt, ob der Staat in seiner Eigenschaft als Anteilseigner oder in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handelt. Der Mitgliedstaat muss eindeutig belegen, dass er in seiner Eigenschaft als Anteilseigner gehandelt hat, der eine Rendite anstrebt, und dieses Vorbringen mit objektiven und nachprüfbaren Nachweisen untermauern. Diese Nachweise müssen aus der Zeit stammen, zu der die Entscheidung über die Gewährung der Maßnahme getroffen wurde, und zeigen, dass diese Entscheidung auf wirtschaftlichen Bewertungen beruhte, die mit jenen vergleichbar sind, die ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber hätte erstellen lassen, um die Rentabilität einer solchen Kapitalanlage zu bestimmen. ⁽¹³⁾ Sowohl das Bestehen als auch der Umfang einer Beihilfe müssen unter Berücksichtigung der Lage zum Zeitpunkt ihrer Gewährung beurteilt werden. ⁽¹⁴⁾
- (37) Bei dem Verhalten des marktwirtschaftlich handelnden Investors, mit dem die Intervention des öffentlichen Investors verglichen werden muss, muss es sich nicht zwangsläufig um das Verhalten eines gewöhnlichen Investors handeln, der Kapital anlegt, um in relativ kurzer Zeit einen Gewinn zu erzielen. Es muss sich jedoch wenigstens um das Verhalten einer privaten Holding oder einer privaten Unternehmensgruppe handeln, die eine globale oder sektorale Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Rentabilitätsaussichten leiten lässt. ⁽¹⁵⁾

⁽¹³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn. 81 bis 84.

⁽¹⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2005, Freistaat Thüringen/Kommission, T-318/00, ECLI:EU:T:2005:363, Rn. 125.

⁽¹⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1991, Italienische Republik/Kommission, C-305/89, ECLI:EU:C:1991:142, Rn. 20.

- (38) Im vorliegenden Fall macht die Slowakische Republik geltend, sie habe als umsichtiger Anteilseigner gehandelt, als sie das Darlehen gewährt habe, und die ihr zur Verfügung stehenden Nachweise vorgelegt, die sie vor der Bewilligung des Darlehens berücksichtigt habe (siehe Abschnitt 3). Daraus folgt, dass die Kommission auf der Grundlage dieser Nachweise das Vorliegen eines selektiven wirtschaftlichen Vorteils prüfen muss. Insbesondere ist zu beurteilen, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befand wie die Slowakische Republik — durch ihr zuständiges Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation —, ZSSK Cargo unter vergleichbaren Umständen und auf der Grundlage der verfügbaren und geprüften Informationen Finanzmittel in Form eines langfristigen Darlehens zu den Bedingungen zur Verfügung gestellt hätte, zu denen das Darlehen gewährt wurde. ⁽¹⁶⁾
- (39) Im Rahmen dieser Prüfung ist zu bewerten, ob die Bedingungen des ZSSK Cargo von der Slowakischen Republik gewährten Darlehens dem Unternehmen einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschafft haben, d. h. ob das Darlehen zu Bedingungen gewährt wurde, die ZSSK Cargo am Markt nicht erhalten hätte. Zu diesem Zweck muss die Kommission insbesondere die finanzielle Lage von ZSSK Cargo und die absehbaren Entwicklungen zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung, die Aktionärsstellung der Slowakischen Republik und die eingeräumten Darlehensbedingungen berücksichtigen.
- (40) Das relevante Kriterium ist somit, ob ein Marktteilnehmer, der sich in der Lage der Slowakischen Republik befand, das Darlehen im März 2009 zu denselben Bedingungen gewährt hätte. Der für die Würdigung maßgebliche Marktteilnehmer ist keine Geschäftsbank, die bislang kein oder nur ein geringfügiges Kreditverhältnis zum Darlehensnehmer hatte und ein Geschäftsdarlehen gewährt, sondern ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber, der das Darlehen als alleiniger Anteilseigner von ZSSK Cargo gewährt, um es dem von ihm kontrollierten Unternehmen zu ermöglichen, seine Betriebskosten nach einem drastischen und unerwarteten Rückgang seiner Geschäftstätigkeit und seiner Einnahmen zu decken.
- (41) Bei dieser Prüfung lässt alleine die Tatsache, dass ZSSK Cargo das Darlehen bereits 2015 und damit vier Jahre vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit vollständig zurückzahlen konnte und anschließend Betriebsgewinne erzielte, nicht den Schluss zu, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Kreditgeber, der sich in der Lage des Ministeriums für Verkehr, Post und Telekommunikation befand, das Darlehen ebenfalls mit einer hinreichenden Gewähr auf Rückzahlung gewährt hätte. Die frühzeitige Rückzahlung bestätigt lediglich ex post die Angemessenheit der Beurteilung, die der öffentliche Anteilseigner/Kreditgeber anhand der vor der Gewährung des Darlehens verfügbaren und geprüften Informationen vorgenommen hat, und ist nicht maßgeblich für den positiven Schluss, dass ein anderer Marktteilnehmer das gleiche Darlehen ebenfalls gewährt hätte.

4.2. Würdigung des Darlehens an ZSSK Cargo

- (42) Erstens belegen die im Zuge des Verfahrens vorgelegten Nachweise, dass drei Geschäftsbanken ZSSK Cargo unverbindlich ein Darlehen in gleicher Höhe (166 Mio. EUR), mit derselben Rückzahlungsfrist (zehn Jahre) und zu einem Zinssatz in Höhe des 6-Monats-Euribor zuzüglich 295 Basispunkten ([Geschäftsbank 1]*), 285 bis 300 Basispunkten ([Geschäftsbank 2]) bzw. 425 Basispunkten ([Geschäftsbank 3]) angeboten haben, ohne eine bestimmte Sicherheit zu verlangen. Somit waren zwei Geschäftsbanken bereit, ZSSK Cargo sogar niedrigere Zinsmargen anzubieten als die von der Slowakischen Republik verlangten 320 Basispunkte. Diese unverbindlichen Angebote waren der Slowakischen Republik bekannt und wurden von ihr mit Blick auf die Festlegung des Zinssatzes für das zu untersuchende Darlehen geprüft (siehe Erwägungsgründe 18 und 27). Infolgedessen wurde der für das öffentliche Darlehen verlangte Zinssatz unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit der für marktwirtschaftlich handelnde private Kreditgeber angemessenen Vergütung festgelegt.
- (43) Die Tatsache, dass das Darlehen eine zweijährige Schonfrist für die Tilgung des Kapitalbetrags vorsah, die später um weitere 18 Monate verlängert wurde, dürfte keinen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Darlehensbedingungen gehabt haben. Da die Zinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Beginn der Darlehenslaufzeit halbjährlich gezahlt wurden, wurde der Vorteil der aufgeschobenen Tilgung des Kapitalbetrags durch höhere Zinszahlungen aufgewogen.
- (44) Darüber hinaus zeigen die vorläufigen Angebote auch, dass die Heranziehung des 6-Monats-Euribor eine gängige Praxis der Privatbanken darstellte und somit den marktüblichen Bedingungen entsprach. Alle diese Banken kannten ZSSK Cargo aufgrund von in den vorangegangenen Jahren gewährten Darlehen, und [Geschäftsbank 1] bezeichnete ZSSK Cargo in ihrem Angebot sogar ausdrücklich als einen zuverlässigen und vertrauenswürdigen Partner. Zusätzlich zu diesen Angeboten verfügte ZSSK Cargo entgegen dem im Einleitungsbeschluss dargelegten vorläufigen Standpunkt über eine Kredithistorie bei diesen drei sowie weiteren Geschäftsbanken.

⁽¹⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994, Königreich Spanien/Kommission, C-278/92, C-279/92 und C-280/92, ECLI:EU:C:1994:325, Rn. 21.

- (45) Schließlich zeigt auch der Vergleich der für das Darlehen verlangten Zinsmarge von 320 Basispunkten mit den zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung gültigen CDS-Sätzen (siehe Erwägungsgrund 19), dass die Zinsmarge als den tatsächlichen marktüblichen Zinsen, wie sie im März 2009 von Unternehmen mit dem gleichen Rating wie ZSSK Cargo verlangt wurden, entsprechend angesehen werden kann. Mit anderen Worten werden die im Einleitungsbeschluss aufgeworfenen Zweifel durch den Vergleich mit den CDS-Sätzen nicht bestätigt. Folglich konnte nicht nachgewiesen werden, dass der effektiv berechnete Zinssatz ZSSK Cargo einen unrechtmäßigen Vorteil gegenüber den marktüblichen Bedingungen verschafft hat.
- (46) Somit deuten alle verfügbaren Nachweise darauf hin, dass ZSSK Cargo wahrscheinlich auch von privaten, kommerziellen Kreditgebern eine Finanzierung zu ähnlichen Bedingungen erhalten hätte, und räumen somit die im Einleitungsbeschluss geäußerten Zweifel aus. Dies gilt umso mehr, als diese Marktteilnehmer anders als der Staat nicht in der Lage waren, als Anteilseigner etwaige Einnahmen wiederzuerlangen, die ihnen hypothetisch infolge der angebotenen und der ersten Prüfung zufolge angeblich zu günstigen Darlehensbedingungen entgangen wären.
- (47) Zweitens war ZSSK Cargo den im Zuge des Verfahrens zusammengetragenen Nachweisen zufolge zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der beiden quantifizierten Kriterien der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus dem Jahr 2004 (Randnummer 10). Konkret hatte ZSSK Cargo zum damaligen Zeitpunkt weder mehr als die Hälfte seines gezeichneten Kapitals, davon mehr als ein Viertel während der letzten zwölf Monate, verloren, noch waren die Voraussetzungen für die Eröffnung eines innerstaatlichen Insolvenzverfahrens erfüllt. Zudem erscheint es trotz des akuten Liquiditätsengpasses im Jahr 2009 unwahrscheinlich, dass ZSSK Cargo nach den nicht quantifizierten Kriterien der genannten Leitlinien (Randnummer 11, z. B. zunehmende Verschuldung, Abnahme oder Verlust des Vermögenswerts, Überkapazitäten) als Unternehmen in Schwierigkeiten erachtet werden konnte.
- (48) Tatsächlich erzielte ZSSK Cargo im Jahr 2008 einen geringen Gewinn, und die kumulierten Verluste aus den Vorjahren (die sich zum 31. Dezember 2008 auf 1,452 Mrd. SKK (42,2 Mio. EUR) beliefen) waren im Vergleich zum Eigenkapital von insgesamt mehr als 13 Mrd. SKK (377,5 Mio. EUR) noch immer relativ gering. Selbst der signifikante Verlust, der anschließend für das Gesamtjahr 2009 verzeichnet wurde, vernichtete nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals. Darüber hinaus war die Verschuldung von ZSSK Cargo zu Beginn des Jahres 2009 mit einem Verschuldungsgrad von 0,44 eher moderat. Zum Vergleich: Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten aus dem Jahr 2014 (die in diesem Falle nicht anwendbar sind) liegt nach Maßgabe der spezifischen Regelungen für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten der Verschuldungsgrad, ab dem ein Unternehmen als ein Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, bei 7,5 und ist damit 17-mal höher.
- (49) Zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung wies ZSSK Cargo offenbar ein höheres Rating auf als das nach der Mitteilung über Referenzzinssätze aus dem Jahr 2008 für Unternehmen in Schwierigkeiten anzusetzende CCC-Rating, das im Einleitungsbeschluss herangezogen wurde, um zu der vorläufigen Feststellung zu gelangen, dass der effektiv berechnete Zinssatz unangemessen niedrig war. Vielmehr legen die verfügbaren Nachweise den Schluss nahe, dass ZSSK Cargo mit BB geratet worden wäre und somit zu geringeren Kosten als ein Unternehmen in Schwierigkeiten Zugang zu Finanzmitteln hatte. Darüber hinaus ist die nicht unerhebliche Differenz von 80 Basispunkten zwischen der Zinsmarge des zu würdigenden öffentlichen Darlehens in Höhe von 320 Basispunkten und der nach der Mitteilung über Referenzzinssätze aus dem Jahr 2008 für mit BB geratete Unternehmen mit geringer Besicherung anstelle der marktüblichen Marge heranzuziehenden Marge von 400 Basispunkten deutlich geringer als die Differenz von 140 Basispunkten zwischen den im Zuge des Verfahrens vorgelegten Zinssätzen, welche die einzelnen Geschäftsbanken für die ZSSK Cargo angebotenen Darlehen verlangt hätten.
- (50) Daraus folgt, dass entgegen der im Einleitungsbeschluss dargelegten vorläufigen Auffassung die Differenz zwischen dem für das öffentliche Darlehen berechneten Zinssatz und dem nach der Mitteilung über Referenzzinssätze aus dem Jahr 2008 anstelle des Marktzinseszinses zu verwendenden Satz nicht als Hinweis darauf betrachtet werden kann, dass das genannte Darlehen nicht in Übereinstimmung mit den marktüblichen Bedingungen gewährt wurde.
- (51) Drittens ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Staat 100 % der Anteile von ZSSK Cargo hielt (und noch immer hält). Die wirtschaftlichen Erwägungen des Staates bezüglich der erwarteten Rendite aus dem Darlehen beschränken sich nicht auf die erwarteten Zinszahlungen, wie dies bei Geschäftsbanken der Fall ist, sondern müssen notwendigerweise der Tatsache Rechnung tragen, dass das Darlehen die Fähigkeit von ZSSK Cargo verbessern würde, künftig Gewinne zu erzielen und somit den Wert der staatlichen Beteiligung zu erhöhen oder zu erhalten. Tatsächlich wurde die Finanzierung in dem Bericht aus dem Jahr 2009 ausdrücklich unter anderem damit begründet, dass ZSSK Cargo in die Lage versetzt werden sollte, die Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen und eine Umstrukturierung vorzunehmen, um seine langfristige Rentabilität zu gewährleisten, wozu das Unternehmen demselben Bericht zufolge auch fähig war.

- (52) In der Tat war die Gewährung des Darlehens eine von einer Vielzahl einander stützender Aktivitäten und Maßnahmen, die auf die Gewährleistung einer langfristigen Lösung für die in Erwägungsgrund 16 dargestellte finanzielle Lage von ZSSK Cargo abzielten; hierzu zählten i) Kostensenkungsmaßnahmen und ii) vorübergehende Entlassungen von Mitarbeitern sowie iii) die langfristige Optimierung der Mitarbeiterzahl und eine weitere Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit von ZSSK Cargo. Ein umsichtiger Marktteilnehmer hätte die Umstrukturierung eines von ihm vollständig kontrollierten Unternehmens ebenfalls unterstützt, da die realistische Aussicht auf eine Verbesserung der Situation des Unternehmens bestand. Aus dem im Februar 2009 vorgelegten Bericht, der von den slowakischen Behörden vor der Gewährung des Darlehens verfasst und geprüft wurde, geht in der Tat hervor, dass der Staat die Aussichten für die künftige Entwicklung von ZSSK Cargo sorgfältig geprüft hat, einschließlich seiner Fähigkeit, den für die Bedienung und Rückzahlung des Darlehens erforderlichen Cashflow zu generieren, wie es ein umsichtiger, marktwirtschaftlich handelnder Kapital- oder Kreditgeber ebenfalls getan hätte. Tatsächlich hat sich der öffentliche Anteilseigner auf der Grundlage der verfügbaren Prognosen und Informationen entschieden, ein vollständig rückzahlbares Darlehen zu gewähren, wenn auch mit einer angemessenen Schonfrist, statt auf andere, alternative Finanzinstrumente zurückzugreifen, wie etwa (nicht rückzahlbares) Eigenkapital, in Eigenkapital umwandelbare Verbindlichkeiten oder andere hybride Finanzierungsformen, die auf eine Vorwegnahme künftiger Schwierigkeiten von ZSSK bezüglich einer Rückzahlung hingewiesen hätten.
- (53) Die von der Slowakischen Republik vorgelegten objektiven und überprüfbaren Nachweise belegen, dass das Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation in seiner Eigenschaft als Anteilseigner handeln wollte und tatsächlich gehandelt hat, um eine potenziell wertvolle Beteiligung durch die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit von ZSSK Cargo in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das durch einen massiven Rückgang des Frachtaufkommens gekennzeichnet war, aufrechtzuerhalten, indem es die Fortführung des Unternehmens unterstützte, sodass dieses Umstrukturierungen vornehmen konnte und letztendlich auch vornahm; damit hat sich das Ministerium ebenso verhalten, wie es private Anteilseigner während der 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise getan haben.

4.3. Schlussfolgerung

- (54) Die Bedingungen des ZSSK Cargo gewährten öffentlichen Darlehens standen in Einklang mit den marktüblichen Bedingungen, und ein solches Darlehen wäre auch von einem marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer gewährt worden. Infolgedessen kann nicht festgestellt werden, dass das in Rede stehende Darlehen ZSSK Cargo einen (selektiven) Vorteil verschafft hat. Da die in Artikel 107 Absatz 1 AEUV aufgeführten Bedingungen kumulativ sind, ist es somit nicht erforderlich zu beurteilen, ob das Darlehen staatliche Mittel betraf, den Wettbewerb verfälschte oder zu verfälschen drohte und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigte. A fortiori ist es nicht erforderlich zu beurteilen, ob das in Rede stehende Darlehen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b oder c AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia, a.s., von der Slowakischen Republik gewährte Darlehen in Höhe von 165 969 594,37 EUR stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 2018

Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1713 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2019****zur Festlegung des Formats der von den Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermittelnden Informationen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7133)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Januar 2021 einen Bericht mit einer Schätzung der jährlichen Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 stellt die Kommission den Mitgliedstaaten für die Berichterstattung ein elektronisches Datenübermittlungsinstrument zur Verfügung.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 legt die Kommission die technischen Formate für die Berichterstattung fest, um die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu straffen.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2015/2193 genannten, durch Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Übermittlung eines Berichts mit einer Schätzung der jährlichen Gesamtemissionen von Kohlenmonoxid (CO) an die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 verwenden die Mitgliedstaaten den Fragebogen im Anhang dieses Beschlusses.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die im Anhang dieses Beschlusses genannten Informationen mithilfe des von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Verfügung gestellten elektronischen Datenübermittlungsinstruments.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Artikel 2

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Informationen werden, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, für das Berichtsjahr 2019 übermittelt.

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Informationen werden bis spätestens 1. Januar 2021 übermittelt.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2019

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission

ANHANG

**INFORMATIONEN ÜBER MITTELGROSSE FEUERUNGSANLAGEN GEMÄß DER RICHTLINIE
(EU) 2015/2193**

Anmerkung: Die Frist, innerhalb deren die erforderlichen Informationen zu übermitteln sind (Januar 2021), liegt vor dem Zeitpunkt, bis zu dem bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen genehmigt oder registriert werden müssen. Bei der Erstellung des Berichts müssen die Mitgliedstaaten daher auf Daten zurückgreifen, die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Falls ihnen keine Daten zur Verfügung stehen, erstellen sie den Bericht anhand bestmöglicher Schätzungen. Es wird daher unterschieden zwischen neuen und bestehenden Anlagen sowie zwischen Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 20 MWth und solchen mit einer Kapazität von weniger als 20 MWth.

TEIL 1

Anlagenkategorien

In dieser Tabelle sind die Anlagenkategorien aufgeführt, für die die Informationen gemäß den Teilen 2 und 3 zu übermitteln sind ⁽¹⁾.

1.1. Neue oder bestehende Anlage	Nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummern 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193
1.2. Kapazitätsklassen (Feuerungswärmeleistung) ⁽¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> — mindestens 1 MWth und höchstens 5 MWth — mehr als 5 MWth und höchstens 20 MWth — mehr als 20 MWth
1.3. Anlagentypen	<ul style="list-style-type: none"> — andere als Motoren und Gasturbinen — Motoren — Gasturbinen
1.4. Brennstofftypen	<ul style="list-style-type: none"> — feste Biomasse — andere feste Brennstoffe — Gasöl — flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl — Erdgas — gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas — Brennstoffgemisch

⁽¹⁾ Für neue mittelgroße Feuerungsanlagen kann die Gesamtfeuerungswärmeleistung verwendet werden.

TEIL 2

Metadaten

2.1. Land	Angabe des Landes, das den Bericht vorlegt
2.2. Zuständige Behörde	Angabe der für den Bericht zuständigen Behörde (Dienststelle, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
2.3. Zahl der Anlagen	Zahl der Anlagen je Anlagenkategorie
2.4. Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Berichterstattung bezieht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Vorzugsweise 2019. Falls nicht möglich, 2018

⁽¹⁾ Beispiel einer Kategorie: neue Kessel mit einer Kapazität von mehr als 5 MWth und höchstens 20 MWth, in denen andere flüssige Brennstoffe als Gasöl verwendet werden.

TEIL 3

Emissionen, Energieeinsatz und Kapazität

3.1. CO-Konzentrationen	Geschätzte durchschnittliche Kohlenmonoxidkonzentration je Anlagenkategorie, ausgedrückt in mg/Nm ³ , bei dem Bezugssauerstoffgehalt, der den Emissionsgrenzwerten für die regulierten Schadstoffe und der Trockenluft zugrundeliegt
3.2. CO-Emissionen	Geschätzte Kohlenmonoxidemissionen, ausgedrückt als die Gesamtmenge in Tonnen pro Kalenderjahr, die von den Anlagen der einzelnen Anlagenkategorien ausgestoßen wird
3.3. Energieeinsatz	Geschätzte gesamte Brennstoffmenge, die in den Anlagen verwendet wird, ausgedrückt in Terajoule pro Jahr, für jede Anlagenkategorie
3.4. Gesamte aggregierte Kapazität	Geschätzte installierte Gesamtkapazität, ausgedrückt als Summe der Feuerungswärmeleistungen aller Anlagen der einzelnen Anlagenkategorien

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2019/1672 des Rates vom 4. Oktober 2019 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 256 vom 7. Oktober 2019)

Auf Seite 12:

Anstatt: „Geschehen zu Straßburg am 4. Oktober 2019.“

muss es heißen: „Geschehen zu Luxemburg am 4. Oktober 2019.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE